



## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

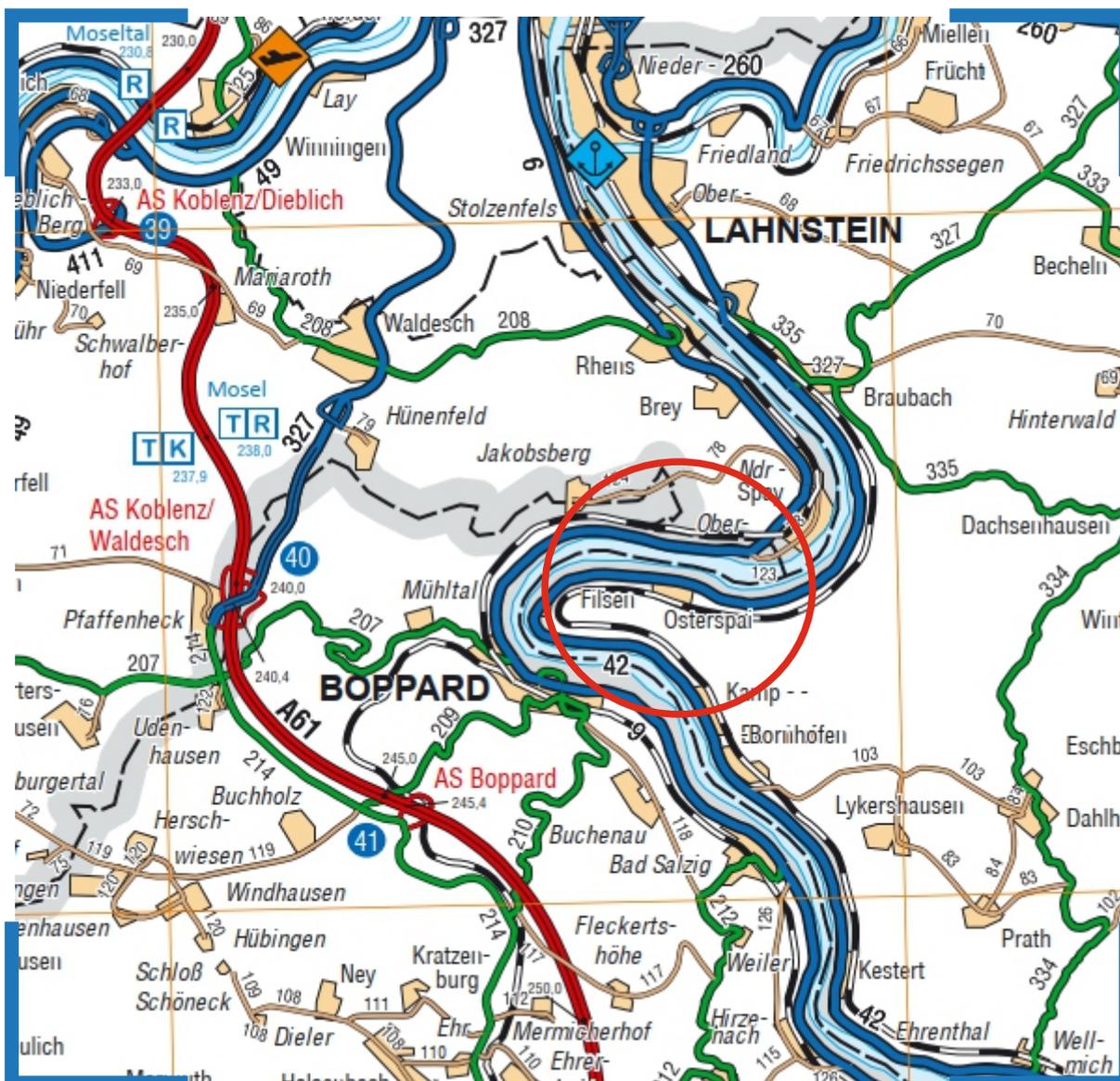
für den Ausbau der Bundesstraße 42 (B 42) mit  
Anlegung eines Radweges (rheinseitig)  
in der Ortsdurchfahrt Osterspai

LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ

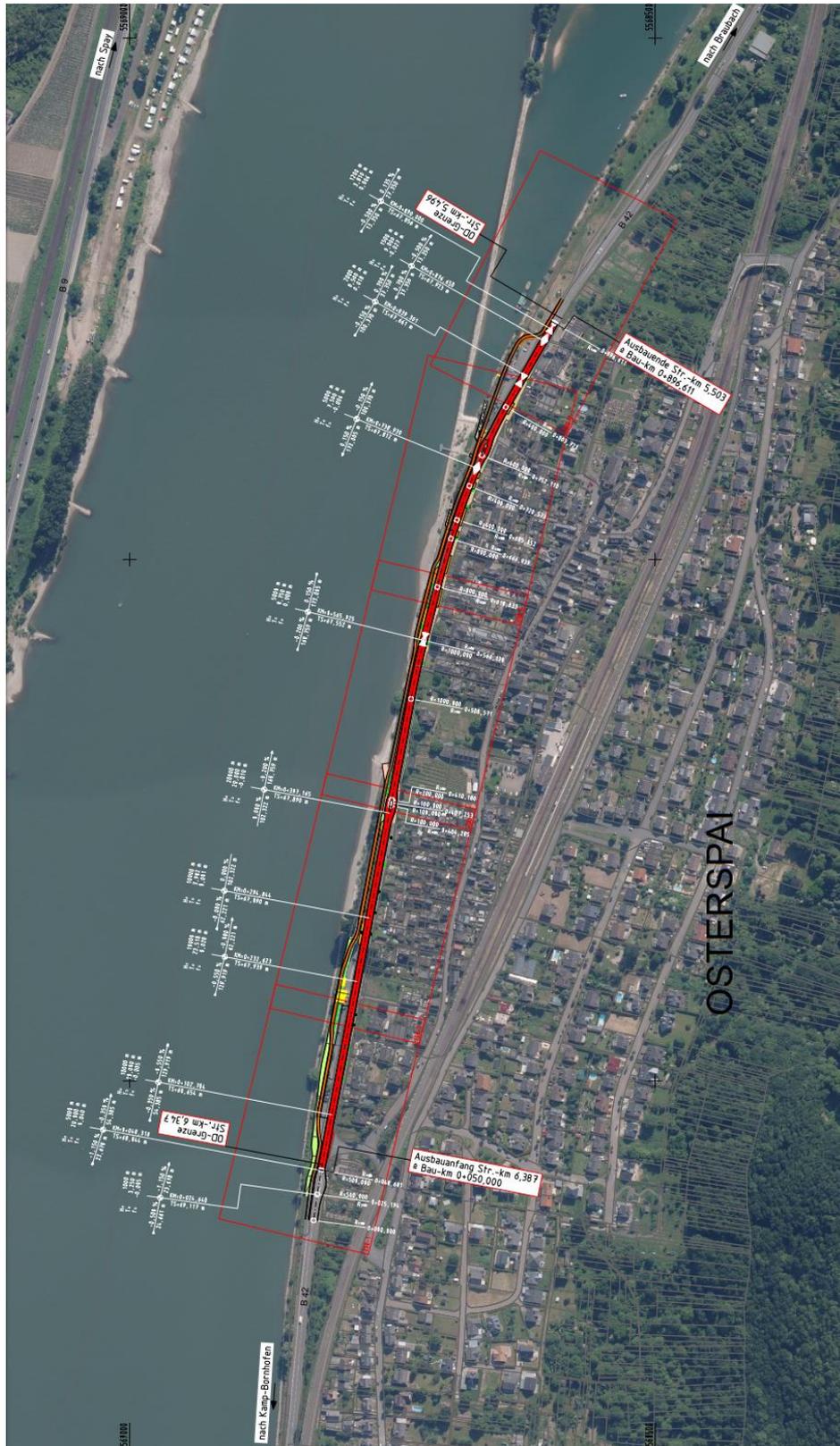
PLANFESTSTELLUNGS-  
BEHÖRDE

Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20  
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.2-1909-PF/30  
Datum: 21. Mai 2025



# Übersichtslageplan



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>A Verfügbarer Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes.....</b>	<b>4</b>
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	4
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung.....	4
III. Fragen der Widmung und Einziehung .....	4
IV. Wasserrechtliche Regelungen .....	5
V. Naturschutzrechtliche Regelungen.....	6
VI. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren .....	7
VII. Festgestellte Planunterlagen.....	7
VIII. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses .....	9
IX. Nachrichtliche Planunterlagen.....	10
X. Deckblattplanungen .....	11
<b>B Allgemeine Nebenbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
<b>C Besondere Nebenbestimmungen.....</b>	<b>16</b>
I. Leitungen .....	16
II. Naturschutz .....	17
III. Wasser und Bodenschutz .....	18
IV. Weitere Bestimmungen und Auflagen .....	19
<b>D Verfahrensbeteiligte .....</b>	<b>24</b>
I. Träger öffentlicher Belange.....	24
II. Privatpersonen .....	26
III. Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen .....	26
<b>E Begründung .....</b>	<b>27</b>
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens.....	27
II. Zuständigkeit.....	27
III. Verfahren .....	27
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung.....	29
V. Entwässerung/ Gewässerschutz .....	32
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	35
VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes .....	38
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen .....	54
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	65
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde.....	66
<b>F Allgemeine Hinweise .....</b>	<b>68</b>
<b>G Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>69</b>

## **Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen**

<b>AEG</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz
<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauNVO</b>	Baunutzungsverordnung
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>16. BImSchV</b>	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
<b>24. BImSchV</b>	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
<b>39. BImSchV</b>	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>DSchG</b>	Denkmalschutzgesetz
<b>EKRG</b>	Eisenbahnkreuzungsgesetz
<b>ErsatzbaustoffV</b>	Ersatzbaustoffverordnung
<b>FFH-RL</b>	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
<b>FlurbG</b>	Flurbereinigungsgesetz
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz
<b>FStrAbG</b>	Fernstraßenausbaugesetz
<b>GemO</b>	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz
<b>KSG</b>	Klimaschutzgesetz
<b>LBodSchG</b>	Landesbodenschutzgesetz
<b>LEntEigG</b>	Landesenteignungsgesetz
<b>LKompVO</b>	Landeskompensationsverordnung
<b>LKompVzVO</b>	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
<b>LKSG</b>	Landesklimaschutzgesetz
<b>LNatSchG</b>	Landesnaturschutzgesetz
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz
<b>LVO Erh.ziele</b>	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
<b>LPIG</b>	Landesplanungsgesetz
<b>LStrG</b>	Landesstraßengesetz
<b>LUVPG</b>	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>LVwVfG</b>	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
<b>LWaldG</b>	Landeswaldgesetz
<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>OD-Richtlinien</b>	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
<b>Plafe-RL</b>	Planfeststellungsrichtlinien
<b>PIVereinHG</b>	Planungsvereinheitlichungsgesetz

<b>RE-RL</b>	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
<b>RiStWAG</b>	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
<b>RLuS 2012</b>	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
<b>RLS 90</b>	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>ROV</b>	Raumordnungsverordnung
<b>UmwRG</b>	Umweltrechtsbehelfsgesetz
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>UVP-RL</b>	UVP-Richtlinie
<b>VLärmSchR 97</b>	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>VS-RL</b>	Vogelschutzrichtlinie
<b>WärmeschutzV</b>	Wärmeschutzverordnung
<b>WaStrG</b>	Wasserstraßengesetz
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>WRRL</b>	Wasserrahmenrichtlinie

**Die v. g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils anzuwendenden Fassung.**

## **A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes**

### **I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung**

Für den Ausbau der Bundesstraße 42 (B 42) mit Anlegung eines Radweges in der Ortsdurchfahrt (OD) Osterspai wird der Plan gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit den §§ 1 bis 7 LVwVfG und in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen in den Kapiteln B und C dieses Planfeststellungsbeschlusses, den Deckblattunterlagen und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

### **II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung**

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Osterspai sowie hinsichtlich der Umsetzung einer naturschutzfachlichen Maßnahme auf die Gemarkung Kamp-Bornhofen.

Er umfasst den Ausbau der Bundesstraße 42 (B 42) mit Anlegung eines Radweges (rheinseitig) in der OD Osterspai auf einer Länge von ca. 900 m (ca. Bau-km. 0+022 bis ca. Bau-km. 0+921).

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung sind nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen insbesondere

- der verkehrsgerechte Anschluss von einmündenden Gemeindestraßen,
- die Angleichung bzw. Erneuerung des ortsseitigen Gehweges,
- eine Umstrukturierung im Hinblick auf die Anordnung von Parkplätzen,
- der Rückbau von vorhandenen Stützkonstruktionen und Treppen sowie die Neuerrichtung von Stützkonstruktionen,
- der erforderliche verkehrsgerechte Anschluss von Rampen und Zufahrten/ Zugängen,
- die erforderliche Anlegung bzw. Anpassung von Versorgungsleitungen,
- die Anpassung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und
- die Durchführung der erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen.

### **III. Fragen der Widmung und Einziehung**

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der B 42 einschließlich des neu herzustellenden Radweges gelten gemäß § 2 Abs. 6a FStrG in Verbindung mit § 22 Abs. 4 FStrG durch die Verkehrsübergabe als Bundesstraße im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG gewidmet.

Im Zuge der Bauarbeiten neu entstehende Straßenbestandteile des parallel -ortsseitig- der B 42 verlaufenden Gehweges gelten gemäß § 2 Abs. 6a FStrG mit der Verkehrsübergabe als Bestandteil der Bundesstraße gewidmet.

Sofern im Zuge der Baumaßnahme Straßenbestandteile der B 42 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Sperrung als eingezogen.

Im Zuge der Bauarbeiten neu entstehende Straßenbestandteile von in die B 42 einmündenden Gemeindestraßen gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Nr. 3a LStrG gewidmet.

Sofern derzeit bereits vorhandene Straßenbestandteile von in die B 42 einmündenden Gemeindestraßen durch die Baumaßnahme dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

## **IV. Wasserrechtliche Regelungen**

### **IV.1 Überschwemmungsgebiet des Rheins**

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Ortsgemeinde Osterpai werden gemäß § 78a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 84 Abs. 2 LWG sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Rhein vom 11.12.1995 (in der aktuell geltenden Fassung) im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die Genehmigung erteilt, die Straßenbaumaßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und unter Berücksichtigung ergänzender Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C Ziffer III dieses Planfeststellungsbeschlusses) durchzuführen.

### **IV.2 Gewässerausbau und Genehmigung von Anlagen**

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Planfeststellung unterliegenden nachstehend aufgeführten wasserbaulichen Maßnahmen; die Planfeststellung konzentriert dabei im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde auch die für den Ausbau der B 42, des ortsseitigen Gehweges und die Anlegung des rheinseitigen Radweges erforderlichen Genehmigungen nach § 36 WHG in Verbindung mit § 31 LWG:

- Anlegung eines Radweges im 40 m-Schutzbereich des Rheins
- Anlegung bzw. Anpassung von Treppen und Stützkonstruktionen im 40 m-Schutzbereich des Rheins
- Neu- bzw. Umgestaltung aller übrigen Flächen (einschl. der Retentionsfläche im Anschluss an das Bauende) im 40 m-Schutzbereich des Rheins
- Anlegung eines Radweges im 10 m-Schutzbereich des „Flötsbach“ einschl. der planbedingt erforderlichen Verlängerung des vorhandenen Durchlassbauwerkes

### **IV.3 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Da der geplante Radweg über die Böschungsschulter breitflächig in Richtung Rhein und die Fahrbahn der B 42 mit dem parallel der B 42 verlaufenden Gehweg sowie den neu anzulegenden Parkplätzen in die örtliche Kanalisation entwässert, fallen keine neu zu regelnden Erlaubnistatbestände im Sinne der §§ 8, 9, 10 ff. und 19 WHG an.

## **V. Naturschutzrechtliche Regelungen**

### **V.1 Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens**

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gemäß den §§ 4 ff. UVPG den Bestimmungen des UVPG. Der Vorhabenträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (§ 9 UVPG) vorgenommen. Diese Vorprüfung (siehe Kapitel A Ziffer VIII.21 dieses Planfeststellungsbeschlusses) kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als fachlich zutreffend und stellt somit fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den Bestimmungen der §§ 4 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 nicht uvp-pflichtig ist (§ 5 UVPG).

### **V.2 Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG / Befreiung nach § 67 BNatSchG**

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Ortsgemeinde Osterpai werden vorsorglich gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nummern 4 und 5 S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten sowie nach Art. 1 der VS-RL geschützten Vogelarten erteilt:

#### Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus

#### Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rohrammer, Stieglitz und Zaunkönig

### **V.3 Genehmigung nach der Rechtsverordnung über den Naturpark „Nassau“**

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Ortsgemeinde Osterpai werden im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung über den Naturpark „Nassau“ vom 30.10.1979 (in der aktuell geltenden Fassung) die Genehmigung erteilt, die mit diesem Beschluss planfestgestellte Straßenbaumaßnahme durchzuführen.

### **V.4 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG (Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“)**

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Ortsgemeinde Osterpai werden im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“ vom 01.10.1991 (in der aktuell geltenden Fassung) erteilt, welche der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Ortsgemeinde Osterpai gestattet, die mit diesem Beschluss planfestgestellte Straßenbaumaßnahme durchzuführen.

## **VI. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren**

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/ oder -ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **VII. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen besteht aus Folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Deckblatt zum Erläuterungsbericht (einschl. Anlagen 1 und 2), Unterlage 1.a, bestehend aus 34 Seiten, aufgestellt am 03.05.2023
2. Deckblatt zum Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 1.a, M. 1:250, aufgestellt am 03.05.2023
3. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 2, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
4. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 3, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
5. Deckblatt zum Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 4.a, M. 1:250, aufgestellt am 03.05.2023

6. Deckblatt zum Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 5.a, M. 1:250, aufgestellt am 03.05.2023
7. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 6 (Deckblatt Retentionsraum), M. 1:250, aufgestellt am 03.05.2023
8. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 1, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
9. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 2, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
10. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 3, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
11. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 4, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
12. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 5, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
13. Deckblatt zum Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 6.a, M. 1:250/25, aufgestellt am 03.05.2023
14. Deckblatt zum Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 7.a, M. 1:250/25, aufgestellt am 03.05.2023
15. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 8, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
16. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 9, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
17. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 10, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
18. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 11 (Deckblatt Retentionsraum), M. 1:250/25, aufgestellt am 03.05.2023
19. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Lageplan der landespflegerischen Maßnahmen-, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:500, aufgestellt am 21.02.2019
20. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Lageplan der landespflegerischen Maßnahmen-, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 2, M. 1:500, aufgestellt am 21.02.2019
21. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Lageplan der landespflegerischen Maßnahmen-, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 3, M. 1:500, aufgestellt am 21.02.2019
22. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Lageplan der landespflegerischen Maßnahmen-, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 4, M. 1:500, aufgestellt am 21.02.2019
23. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Lageplan der landespflegerischen Maßnahmen-, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 5, M. 1:1.100, aufgestellt am 21.02.2019
24. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Lageplan der landespflegerischen Maßnahmen-, Unterlage 9.1.1 (Deckblatt Retentionsraum), Blatt-Nr. 6, M. 1:250, aufgestellt am 03.05.2023
25. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.2, bestehend aus 7 Seiten, vom 14.12.2018
26. Maßnahmenblätter, Unterlage 9.2.1 (Deckblatt Retentionsraum), bestehend aus 6 Seiten, vom 15.11.2022
27. Deckblatt zum Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 1.2, M. 1: 250, aufgestellt am 04.03.2025
28. Deckblatt zum Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 2.1, M. 1:250, aufgestellt am 04.03.2025
29. Deckblatt zum Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 3.1, M. 1:250, aufgestellt am 04.03.2025
30. Deckblatt zum Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 4.2, M. 1: 250, aufgestellt am 04.03.2025
31. Deckblatt zum Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 5.1, M. 1:250, aufgestellt am 04.03.2025

32. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 6 (Deckblatt Retentionsraum), M. 1:250, aufgestellt am 03.05.2023
33. Deckblatt zum Regelungsverzeichnis, Unterlage 11.a, bestehend aus 43 Seiten, aufgestellt am 03.05.2023
34. Straßenquerschnitt, Unterlage 14.2, Blatt-Nr. 1, M. 1:25, aufgestellt am 21.02.2019
35. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Erläuterungsbericht-, Unterlage 19.1, bestehend aus 13 Seiten, vom 14.12.2018
36. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Erläuterungsbericht (Deckblatt Retentionsraum)-, Unterlage 19.1.1, bestehend aus 19 Seiten, vom 15.11.2022
37. Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 19.4, bestehend aus 15 Seiten (incl. Anhang 1 <Ergebnis der Relevanzprüfung>), vom 14.12.2018

### **VIII. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses**

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Unterlage 2, Blatt Nr. 1, M. 1:25000, aufgestellt am 21.02.2019
2. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 1, M. 1:2500, aufgestellt am 21.02.2019
3. Übersichtshöhenplan, Unterlage 4, Blatt-Nr. 1, M., 1:2500/250, aufgestellt am 21.02.2019
4. Deckblatt zum Übersichtshöhenplan, Unterlage 4, Blatt-Nr. 2.a, M. 2:2500/250, aufgestellt am 03.05.2023
5. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9.3, bestehend aus 3 Seiten, vom 14.12.2018
6. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9.3.1 (Deckblatt Retentionsraum), bestehend aus 3 Seiten, vom 15.11.2022
7. Deckblatt zum Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2.a, bestehend aus 9 Seiten, vom 04.03.2025
8. Ermittlung der Belastungsklasse nach RStO 12, Unterlage 14.1, bestehend aus 2 Seiten, vom 11.01.2019
9. Querprofile, Unterlage 14.3, Blatt-Nummern 1 und 4-15, M. 1:50, aufgestellt jeweils am 21.02.2019
10. Deckblatt zum Querprofil, Unterlage 14.3, Blatt-Nummer 2.a, M. 1:50, aufgestellt am 03.05.2023
11. Deckblatt zum Querprofil, Unterlage 14.3, Blatt-Nummer 3.a, M. 1:50, aufgestellt am 03.05.2023
12. Querprofil, Unterlage 14.3, Blatt-Nummer 16 (Deckblatt Retentionsraum), M. 1:50, aufgestellt am 03.05.2023
13. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Übersichtsbestands- und Konfliktplan-, Unterlage 19.2, M. 1:2.000, aufgestellt am 21.02.2019
14. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Bestands- und Konfliktplan-, Unterlage 19.3, Blatt-Nr. 1, M. 1:500, aufgestellt am 21.02.2019
15. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Bestands- und Konfliktplan-, Unterlage 19.3, Blatt-Nr. 2, M. 1:500, aufgestellt am 21.02.2019
16. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Bestands- und Konfliktplan-, Unterlage 19.3, Blatt-Nr. 3, M. 1:500, aufgestellt am 21.02.2019

17. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Bestands- und Konfliktplan-, Unterlage 19.3, Blatt-Nr. 4, M. 1:500, aufgestellt am 21.02.2019
18. Landschaftspflegerischer Begleitplan –Bestands- und Konfliktplan (Deckblatt Retentionsraum), Unterlage 19.3.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:250, aufgestellt am 03.05.2023
19. VSG-Vorprüfung, Unterlage 19.5, bestehend aus 6 Seiten, vom 14.12.2018
20. FFH-Vorprüfung, Unterlage 19.6, bestehend aus 7 Seiten, vom 14.12.2018
21. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, Unterlage 19.7, bestehend aus 12 Seiten, vom 06.03.2019

## **IX. Nachrichtliche Planunterlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind durch die vorgenommenen Deckblattplanungen 1 und 2 überholt; sie werden daher lediglich nachrichtlich aufgeführt:

1. Erläuterungsbericht (einschl. Anlage 1), Unterlage 1, bestehend aus 32 Seiten, aufgestellt am 21.02.2019
2. Übersichtshöhenplan, Unterlage 4, Blatt-Nr. 2, M. 2:2500/250, aufgestellt am 21.02.2019
3. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 1, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
4. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 4, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
5. Lageplan, Unterlage 5, Blatt-Nr. 5, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
6. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 6, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
7. Höhenplan, Unterlage 6, Blatt-Nr. 7, M. 1:250/25, aufgestellt am 21.02.2019
8. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 1, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
9. Deckblatt zum Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Mr. 1.a, M. 1:250, aufgestellt am 03.05.2023
10. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 2, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
11. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 3, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
12. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 4, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
13. Deckblatt zum Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Mr. 4.a, M. 1:250, aufgestellt am 03.05.2023
14. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 5, M. 1:250, aufgestellt am 21.02.2019
15. Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, bestehend aus 5 Seiten, vom 14.02.2019
16. Deckblatt zum Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2.a, bestehend aus 9 Seiten, vom 03.05.2023
17. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, bestehend aus 42 Seiten, aufgestellt am 21.02.2019
18. Querprofil, Unterlage 14.3, Blatt-Nummer 2, M. 1:50, aufgestellt am 21.02.2019
19. Querprofil, Unterlage 14.3, Blatt-Nummer 3, M. 1:50, aufgestellt am 21.02.2019

## **X. Deckblattplanungen**

Soweit in Kapitel A Ziffern VII und VIII aufgeführte Planunterlagen gegenteilige Angaben gegenüber den mit Datum vom 15.11.2022 / 03.05.2023 (Deckblattplanung 1) sowie vom 04.03.2025 (Deckblattplanung 2) aufgestellten Deckblatt-Planunterlagen (diese Deckblatt-Planunterlagen sind aufgelistet in Kapitel A Ziffern VII.1, VII.2, VII.5, VII.6, VII.13, VII.14, VII.27, VII.28, VII.29, VII.30, VII.31, VII.33, VIII.4, VIII.7, VIII.10 und VIII.11) enthalten, gehen die Deckblattunterlagen den abweichenden Darstellungen der ursprünglichen Planunterlagen vor.

Soweit die Unterlagen der Deckblattplanung 2 abweichende Darstellungen zu den Unterlagen der Deckblattplanung 1 enthalten, sind die Darstellungen der Deckblattplanung 2 maßgebend.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die vom Vorhabenträger als Deckblatt-Planung erstellten Planunterlagen zur Darstellung der Auswirkungen und des Ausgleiches im Hinblick auf den planbedingten Eingriff in den Retentionsraum (vgl. Kapitel A Ziffern VII.1, VII.7, VII.18, VII.24, VII.26, VII.32, VII.36, VIII.6, VIII.12 und VIII.18) ausschließlich Gegenstand der Deckblattplanung 1 sind.

## **B Allgemeine Nebenbestimmungen**

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gemäß § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 17c FStrG gilt als Beginn der Durchführung des Planes jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29.08.2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

(MWVLW) vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810, die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v. g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Ziffern VII.19 bis VII.26, VII.35 bis VII.37, VIII.5, VIII.6 und VIII.13 bis VIII.21).

Die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen sowie die Ersatzmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 6 LNatSchG / § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen und die Ersatzmaßnahme sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen

naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evtl. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichsmaßnahmen, die Ersatzmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben; diese nimmt auch die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und der Ersatzmaßnahme hat die zuständige Straßenbaubehörde der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Der Vorhabenträger hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen und der Ersatzmaßnahme sowie der evtl. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der betroffenen Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaubehörde (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (LEntEigG) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u. a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen -soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können- nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaubehörde hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/ oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

## **C Besondere Nebenbestimmungen**

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) unbeschadet etwaiger Kostenbeteiligungen Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Diez.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nummern 1 bis 14 dieses Planfeststellungsbeschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Bundesrepublik Deutschland) gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 36 VwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

### **I. Leitungen**

Durch die Straßenbaumaßnahme werden womöglich auch Änderungen bzw. Verlegungen an Versorgungsanlagen der

- **Deutschen Telekom Technik GmbH,**
- **Syna GmbH,**
- **Energienetze Mittelrhein GmbH** und der
- **PLEdoc GmbH**

erforderlich.

Der Vorhabenträger wird daher angewiesen, bei den v. g. Versorgungsunternehmen zeitnah vor Ausschreibung der Baumaßnahme aktuelle Bestandskarten einzuholen und ggfls. erforderlich werdende weitere Abstimmungen durchzuführen (siehe auch Kapitel B Nr. 7 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Darüber hinaus hat eine einvernehmliche Abstimmung mit den **Verbandsgemeindewerken Loreley** zu erfolgen, da von diesen eine Vergrößerung der vorhandenen Bachverrohrung des Flötsbaches sowie ein Rückbau nicht mehr benötigter Kanäle für erforderlich gehalten wird. Auf die Auflagenregelung in Kapitel C Ziffer III 1. Spiegelstrich dieses Planfeststellungsbeschlusses wird ergänzend verwiesen.

Alle Versorgungsunternehmen, die im Planbereich sowie im planbetroffenen Bereich des Öko-kontos Kamp-Bornhofen Anlagen betreiben, sind über den Beginn der Straßenbauarbeiten und die Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten.

Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach bestehenden vertraglichen Abmachungen.

## II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Vorhabenträger nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Planunterlagen im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten bzw. umzusetzen:

- 1 V:** Rodung von Gehölzen und Baufeldräumung nur zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar des Folgejahres
- 2 V:** Überprüfung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz unmittelbar vor der Rodung
- 3 V:** Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen
- 4 V:** Schutzmaßnahmen an Bäumen in der Nähe des Baufeldes nach RAS-LP 4 und der DIN 18920
- 5 A:** Laubbaumpflanzungen (Hochstämme)
- 7 A:** Erhalt der Bodenfunktionen und der vorhandenen Bodenlebewesen und Habitatstrukturen durch Wiedereinbau der abgeschälten oberen Bodenschicht (im Bereich der Abgrabung „Retentionsraum“)
- 8 A:** Laubbaumpflanzungen entlang des Radweges (im Bereich der Abgrabung „Retentionsraum“)
- 6 E:** Herstellung einer trockenen Hochstaudenflur auf verbuschten Rebkulturbrachen in Steillage auf einer Ökokontofläche in der Gemarkung Kamp-Bornhofen

Forderungen der Oberen Naturschutzbehörde entsprechend hat der Vorhabenträger ergänzend sicherzustellen bzw. zu veranlassen:

1. Für die Dauer der Baustelleneinrichtung, der Baufeldräumung einschl. der Baumfällungen und der Kontrolle auf Tierbesatz sowie die Abgrenzung der Bautabuzonen ist eine externe Umweltbaubegleitung einzurichten. Das beauftragte Planungsbüro ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.
2. Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10. bis Ende Februar eines jeden Jahres zulässig. Zum Schutz der Fledermäuse sind ältere Bäume mit Höhlen und Rindenabplatzungen vor der Rodung auf Tierbesatz zu kontrollieren (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V).
3. Eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen im Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“ ist nicht zulässig (und vom Vorhabenträger auch nicht vorgesehen). Die ordnungsgemäße Einrichtung von Bautabuzonen ist der Oberen Naturschutzbehörde zu Baubeginn nachzuweisen (siehe auch Vermeidungsmaßnahme 3 V).
4. Die antragsgemäße Umsetzung der Baumpflanzungen (siehe Ausgleichsmaßnahme 5 A) ist der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

Hinsichtlich der Eintragung der naturschutzfachlichen Maßnahmen in das Kompensationsverzeichnis wird ergänzend auf die Auflagenregelung in Kapitel B Nr. 8 Abs. 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### III. Wasser und Bodenschutz

- Auch das zukünftig vermehrt anfallende Oberflächenwasser auf den versiegelten Fahrbahnflächen der B 42 ist in das gemeindliche Kanalnetz einzuleiten. Die vermehrte Mitbenutzung der gemeindeeigenen Kanalanlagen ist zeitgerecht vor Bauausführung mit der Verbandsgemeinde Loreley / den Verbandsgemeindewerken Loreley in einer Vereinbarung zu regeln; sofern eine solche Vereinbarung bereits besteht, ist sie fortzuschreiben.
- Sollten im Planbereich Sanierungsarbeiten im Hinblick auf altlastverdächtige Flächen erforderlich werden, ist in eine noch zu erstellende Sanierungsplanung nach § 13 BBodSchG verpflichtend aufzunehmen:

1. Durch anstehende Nutzungsänderungen darf eine später erforderlich werdende Sanierung nicht beeinträchtigt werden.
2. Sollten bei den straßenausbaubedingt erforderlichen Arbeiten Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, sind unverzüglich das Referat 33 der SGD Nord sowie der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Schon geborgenes kontaminiertes Material ist zwischenzulagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch den Gutachter zu erfolgen.
3. Die Erdarbeiten sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Der Gutachter ist vor Beginn der Baumaßnahme der SGD Nord zu benennen, bedarf deren vorherige Zustimmung, ist durch diese in seine Aufgaben einzuweisen und hat sich rechtzeitig vor Baubeginn zwecks diesbezüglicher Terminabsprachen mit der SGD Nord in Verbindung zu setzen.
4. Bei den Untersuchungen sind die BBodSchV und ergänzend hierzu die ALEX Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten. Bei der Beurteilung sind vorrangig die Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV heranzuziehen.

Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken, von Straßenaufbruch sowie von Bauschutt und Recyclingbaustoffen ist die ErsatzbaustoffV zu beachten. Insoweit können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der ErsatzbaustoffV entsprechen sowie das in der ErsatzbaustoffV vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird. Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß ErsatzbaustoffV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der ErsatzbaustoffV zugeordnet werden können.

5. Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Gefahrstoffverordnung: Technische Regeln TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und die berufsgenossenschaftliche

Richtlinie BGR 128 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ sind zu beachten. Das Referat 33 der SGD Nord ist vom Arbeitsbeginn rechtzeitig zu unterrichten.

6. Dem Referat 33 der SGD Nord ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Arbeiten zu geben.
7. Der Abschluss der Arbeiten ist dem Referat 33 der SGD Nord anzuzeigen. Der v. g. Dienststelle ist die Möglichkeit zur Inaugenscheinnahme der Baugrube bzw. der Baustelle zu geben.
8. Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Referat 33 der SGD Nord ein zusammenfassender Bericht vorzulegen. Darin sind auch die durchgeführten Baumaßnahmen mit Angabe der genauen Lage sowie Art und Umfang der Bebauung zur Fortschreibung des Altablagerungskatasters darzustellen. Der Verbleib der im Rahmen der Baumaßnahme entsorgten Massen ist anhand von Lieferscheinen / Wiegescheinen bzw. Annahmebestätigungen der Entsorgungseinrichtungen nachzuweisen.
9. Sofern nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Regelungen – insbesondere zum Schutz des Grundwassers - vorbehalten.
10. Bei der Planung der Sanierungsmaßnahme ist der Arbeitsschutz zu beachten.
11. Der ordnungsgemäße Zustand der Versiegelung ist zukünftig regelmäßig zu überwachen und zu dokumentieren.

#### **IV. Weitere Bestimmungen und Auflagen**

1. Die Verteilung der Kosten der gemeinschaftlichen Maßnahmen richtet sich nach den "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen" (Ortsdurchfahrtsrichtlinien <OD-Richtlinien>).

Mit der Ortsgemeinde Osterspai ist – soweit noch nicht geschehen - rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Durchführung aller planbedingten Maßnahmen, die nach den OD-Richtlinien einer Kostenteilung unterliegen, festgelegt werden; sollte eine solche Vereinbarung bereits bestehen, ist sie entsprechend fortzuschreiben. Insbesondere sind dabei die Herstellung des parallel der B 42 verlaufenden Gehweges sowie der zukünftigen Parkplätze zu regeln.

Des Weiteren ist mit der Ortsgemeinde Osterspai eine Vereinbarung abzuschließen, in der auf Grundlage der bestehenden Rechtslage (siehe hierzu u. a. die Bestimmungen der §§ 12a und 13a FStrG) Festlegungen im Hinblick auf die aufgrund der Herstellung des Radweges zu erweiternde, vorhandene Kreuzung mit dem Gewässer „Flötsbach“ sowie deren zukünftige Unterhaltung zu treffen sind. Sollte eine solche Vereinbarung aufgrund der vorhandenen Gewässerkreuzung mit dem Straßenkörper der B 42 bereits bestehen, ist sie entsprechend fortzuschreiben.

Die Umsetzung der Maßnahme zum Schaffen von zusätzlichem Retentionsraum ist auch mit der Ortsgemeinde Osterspai zeitnah abzustimmen.

2. Der Vorhabenträger hat sich mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowohl bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen als auch bei der Bauausführung koordiniert abzustimmen. So hat der Vorhabenträger mit der WSV u. a. in den Bereichen, in denen straßenausbaubedingt der heutige Verlauf und die Beschaffenheit des Leinpfades nicht durchgehend beibehalten werden kann, einvernehmlich eine den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen genügende Konzeption festzulegen. Gegebenenfalls bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Wie bereits im Vorfeld der Erstellung der Planfeststellungsverfahren mit der WSV abgestimmt und in die Festlegungen des Regelungsverzeichnisses aufgenommen, hat der Vorhabenträger auch zukünftig von der WSV benötigte Rampen und Treppen den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend wieder anzupassen. Nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr benötigte Rampen und Treppen (die im jeweiligen Einzelfall nochmals mit der WSV festzulegen sind) sind absprachegemäß zurückzubauen.

Im Bereich der Rampen 2, 5 und 6 sieht die mit diesem Beschluss festgestellte Baumaßnahme eine Verlängerung bestehender Stützmauern vor (vgl. Nummern 12 und 13, 18 und 25 sowie 28 und 29 des Regelungsverzeichnisses). Ausweislich der eingereichten Planunterlagen befinden sich derzeit entlang der v. g. 3 Rampen rheinseitig keine Stützkonstruktionen. In dem ohnehin erforderlichen Abstimmungstermin sind daher über eine entsprechende Notwendigkeit der Verlängerung der Stützmauern, die Kostentragung sowie die zukünftige Unterhaltungslast einvernehmliche Vereinbarungen zu treffen.

Hinsichtlich der Schlussabwicklung des straßenausbaubedingt erforderlichen Grunderwerbs hat der Vorhabenträger die sich nach Abschluss der Schlussvermessung ergebenden Eigentumsgrenzen rechtskonform und einvernehmlich mit der WSV festzulegen. Eine Abstimmung bereits vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wird für sinnvoll erachtet.

Der Umfang der zukünftigen Unterhaltungslasten sowie die Tragung der Verkehrssicherungspflicht bestimmt sich nach der geltenden Rechtslage und ist zwischen dem Vorhabenträger und der WSV ebenfalls einvernehmlich festzulegen. Auch diesbezüglich wird eine Abstimmung bereits vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für sinnvoll erachtet.

#### Weitere Nebenbestimmungen:

- Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine topografische Geländeaufnahme mit Aufnahme der veränderten Uferanschlussprofile vom gesamten Ausbaubereich vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der WSV in digitaler Form sowie in Papierform zu übergeben.

- Während der Bauarbeiten ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass keine Aushubmassen, Baumaterialien oder Gerätschaften in die Bundeswasserstraße gelangen. Die Aushubmassen dürfen nicht im Uferbereich gelagert und dort auch nicht eingebaut werden.
  - Errichtete Baubehelfe sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
  - Die von der Baumaßnahme betroffenen bundeseigenen Flächen der WSV sind wieder in einen ordnungsgemäßen oder den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
  - In Ergänzung der offengelegten Planunterlagen und in Abstimmung mit der WSV hat der Vorhabenträger eine 1,00 m breite Treppe in Höhe von ca. Bau-km. 0+779 als Zugang zum Leitwerk „Auf der Schottel“ sowie die erforderliche Verankerung des Schiffsanlegers neu herzustellen.
  - Die von der Straßenbaumaßnahme nicht betroffenen Sichtzeichen und Messpunkte sind während der Baumaßnahme zu schützen. Die betroffenen Sichtzeichen / Verankerungen sind nach Abstimmung der genauen Lage mit der WSV wiederherzustellen. Die betroffenen Messpunkte sind ebenfalls wiederherzustellen und einzumessen.
3. Die zuständige Straßenbaubehörde hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des DSchG hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (Direktion Landesarchäologie in Koblenz) ist bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauarbeiten (wie z. B. der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen) zu beteiligen, der Beginn der Bauarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Direktion Landesarchäologie) in Koblenz sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege) in Mainz rechtzeitig anzuzeigen.

Sollten Arbeiten und Maßnahmen unvorhergesehen die Umgrenzung des Kulturdenkmals „Rheinuferstraße 11 (ehemalige Wasserburg)“ betreffen, ist dies der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege) anzuzeigen und mit dieser die weitere Vorgehensweise abzustimmen. So ist z. B. eine Anhebung des Niveaus durch die Neuanlage des Fußweges zu vermeiden, da ggf. die Sockelzone der Einfriedung durch die Niveauerhöhung des Weges verdeckt werden könnte.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkre-

ten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vertreten durch das Landeskommmando Hessen –Fachbereich Verkehrsinfrastruktur-, Moltkerring 9 in 65189 Wiesbaden (E-Mail: LKdoHEVerklnfra@bundeswehr.org) sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.
5. Anregungen, Hinweisen und Bewertungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau entsprechend hat der Vorhabenträger bei allen Bodenarbeiten (auch bei Bau-, Unterhaltungs- und ggfls. Ausgleichsmaßnahmen) die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den DIN 18915 und 19731, die Forderungen des Bodenschutzes, die Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2018) sowie die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1\* und -2, DIN 1054) zu beachten.

Die Erforderlichkeit nach Einrichtung einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie nach objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde zwar grundsätzlich nicht gesehen. Dennoch ist diesbezüglich vor Bauausführung eine nochmalige Abstimmung mit dem Landesamt durchzuführen.

6. Die Errichtung der ca. 14 m langen Stützwandkonstruktion (siehe Nr. 6 des Regelungsverzeichnisses) steht unter dem Vorbehalt einer nochmaligen einvernehmlichen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern. Seitens der Planfeststellungsbehörde wird planbedingt auch die Anlegung einer Böschung als zielführend und ausreichend erachtet.
7. Hinsichtlich der Bauausführung im räumlichen Bereich der von der Planung betroffenen Eigentumsflächen der Einwander Nr. 1, 2 und 3 hat der Vorhabenträger über die Festlegungen zu den dauerhaften und vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen in den festgestellten Planunterlagen sowie Anlagen hinaus folgendes zu beachten:

Im Hinblick auf die in den Planunterlagen vorgesehene dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen hat sich der Vorhabenträger mit den Betroffenen im Rahmen einer während des Planfeststellungsverfahrens getroffenen Vereinbarung einvernehmlich auf die Überlassung der planbetroffenen Flächen an den Vorhabenträger sowie die Zurverfügungstellung von Ersatz- bzw. Tauschflächen an die Betroffenen verständigt. Die Regelungen dieser Vereinbarung, welche der Planfeststellungsbehörde vorliegt und die Bestandteil der Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde ist, sind zu beachten.

Soweit derzeitige private Stellplätze während der Bauausführung temporär entfallen, hat der Vorhabenträger im Zusammenhang mit der 2. Deckblatt-Planung im unmittelbaren Baufeld Ersatzstellplätze vorgesehen, die den Betroffenen solange zur Verfügung stehen werden, bis die ihnen nach der notariellen Vereinbarung zugewiesenen Ersatz- bzw.

Tauschflächen uneingeschränkt als Stellplatz genutzt werden können. Die räumliche Lage der temporären Ersatzstellflächen hat der Vorhabenträger in 2 Übersichtsplänen („Ausbau der B 42 Ortsdurchfahrt Osterspai – Übersicht der potentiellen Flächen für Ersatzstellplätze“) dargestellt, die den Betroffenen vorliegen und in die Verfahrensakte des Planfeststellungsverfahrens aufgenommen wurden.

8. Der Vorhabenträger hat hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahme vor Baubeginn eine Bürgerinformations-Veranstaltung durchzuführen.

## **D Verfahrensbeteiligte**

### **I. Träger öffentlicher Belange**

1. Verbandsgemeindewerke Loreley, Friedrichstr. 12, 56338 Braubach
  - Schreiben vom 23.04.2019 (ohne Aktenzeichen)(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C Ziffern I und III <1. Spiegelstrich>)
2. Syna GmbH, Westallee 5-7, 56112 Lahnstein
  - Schreiben vom 20.05.2019 (ohne Aktenzeichen)(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C Ziffer I)
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz
  - E-Mail vom 22.07.2019 (ohne Aktenzeichen)(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C Ziffer I)
4. PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen
  - Schreiben vom 04.04.2019, Az. 20190400746(siehe Kapitel B Nr. 7 und Kapitel C Ziffer I)
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
  - Schreiben vom 09.05.2019, Az.: Infra I 3 – 45-60-00 / IV-130-19-PFV
  - Schreiben vom 05.07.2019 an den LBM Diez, Az.: Infra I 3 – 45-60-00 / IV-130-19-PFV(siehe Kapitel C Ziffer IV Nr. 4 und Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.4)
6. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Str. 49, 56070 Koblenz
  - E-Mail vom 09.04.2019, Az. 26 121-4
  - E-Mail vom 10.10.2024, Az. 26 121-4(siehe Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.5)
7. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz
  - Schreiben vom 27.05.2019, Az. 3240-0020-04N5 kplmls(siehe Kapitel C Ziffer IV Nr. 5)

8. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz –Direktion Landesarchäologie-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
  - Schreiben vom 02.05.2019, Az. 2019.0283.1(siehe Kapitel C Ziffer IV Nr. 3)
9. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege -, Schillerstr. 44, 55116 Mainz
  - Schreiben vom 02.05.2019, Az. Bri(siehe Kapitel C Ziffer IV Nr.3)
10. Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56129 Bad Ems
  - Schreiben vom 21.05.2019, Az. 60-III 30/2019(siehe Kapitel B Nummern 5, 6 und 8, Kapitel C Ziffern II und III und Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.3)
11. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, Vorstadt 74-76, 55411 Bingen
  - Schreiben vom 10.05.2019, Az. 213.3/3500/0024
  - Schreiben vom 15.06.2023, Az. 213.3/3500/0024(siehe Kapitel C Ziffer IV Nr. 2 und Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.2)
12. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
  - Schreiben vom 22.05.2019, Az. 4270-1937/41
  - E-Mail der Oberen Wasserbehörde vom 26.09.2019 (an den LBM Diez)
  - E-Mail vom 07.06.2023, Az. 4270 1937/41
  - E-Mail vom 06.07.2023 (Obere Wasserbehörde)
  - E-Mail vom 02.10.2024 (Referat Bauwesen)
  - E-Mail vom 09.10.2024 (Referat Bauwesen)
  - Schreiben vom 10.10.2024, Az. 4270-1937/41(siehe Kapitel B Nummern 5, 6 und 8, Kapitel C Ziffern II und III und Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.1)
13. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Str. 3, 56073 Koblenz
  - Schreiben vom 21.05.2019, Az. 14-06.20
  - Schreiben vom 08.10.2024, Az. 14-06.02(siehe Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.6)

14. IHK – Regionalgeschäftsstelle Montabaur -, Bahnhofplatz 2-4, 56410 Montabaur  
- Schreiben vom 09.05.2019 (ohne Aktenzeichen)  
(siehe Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.7)
15. Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Rheinstr. 12, 56357 Niederwallmenach  
- Schreiben vom 17.05.2019  
(siehe Kapitel E Ziffer VIII Nr. 1.8)

## **II. Privatpersonen**

Im Verfahren haben sich auch Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

## **III. Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen**

Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen haben sich im Verfahren entweder nicht geäußert oder keine Bedenken geltend gemacht.

## **E Begründung**

### **I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens**

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (siehe Kapitel B Nr. 1, 3. Absatz dieses Planfeststellungsbeschlusses).

### **II. Zuständigkeit**

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit § 22 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit § 6 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LStrG in Verbindung mit Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, in Verbindung mit Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.2008, GVBl. S. 317, in Verbindung mit der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr vom 05.01.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.01.2007 (S. 2) für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

### **III. Verfahren**

- Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der B 42 mit Anlegung eines Radweges (rheinseitig) in der OD Osterspai sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 26.02.2019, Az.: I 70a, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A Ziffern VII bis IX genannten Unterlagen mit Datum vom 14.12.2018 / 11.01.2019 / 14.02.2019 / 21.02.2019 und 06.03.2019 haben in der Zeit vom 08.04.2019 bis einschl. 07.05.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten.

Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 21.05.2019 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in den von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkungen haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung mit Schreiben vom 01.04.2019 unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurden von der Anhörungsbehörde ebenfalls mit Schreiben vom 01.04.2019 über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- Deckblattplanungen

Aufgrund von Stellungnahmen bzw. Einwendungen im Anhörungsverfahren ergab sich die Notwendigkeit, die Planunterlagen für die Straßenbaumaßnahme mittels zweier Deckblattplanungen punktuell zu überarbeiten bzw. zu ergänzen:

***Deckblattplanung 1:***

Die in Kapitel A Ziffern VII und VIII mit Aufstellungsdatum 15.11.2022 / 03.05.2023 aufgeführten Planunterlagen wurden den von dieser Deckblatt- bzw. Ergänzungsplanung (Deckblattplanung 1) erstmals, stärker oder anders Betroffenen (Träger öffentlicher Belange sowie Privatpersonen) mit Schreiben vom 19.05.2023 mittels Beifügung einer Planungs-CD bzw. der maßgeblichen Planunterlagen in Papierform mit Gelegenheit zur Äußerung bis zum 09.06.2023 zur Kenntnis gegeben.

***Deckblattplanung 2:***

Die in Kapitel A Ziffern VII und VIII mit Aufstellungsdatum 04.03.2025 aufgeführten Planunterlagen wurden den von dieser Deckblattplanung 2 stärker oder anders Betroffenen mit Schreiben vom 10.03.2025 unter Beifügung der maßgeblichen Planunterlagen in Papierform mit Gelegenheit zur Äußerung bis zum 02.04.2025 zur Kenntnis überlassen.

Aufgrund dieser ergänzenden Beteiligungen nach § 73 Abs. 8 VwVfG war die Durchführung ergänzender Planunterlagen für die verfahrensrechtliche Einbeziehung der v. g. Deckblattplanungen nicht erforderlich.

- Erörterungstermin

Hinsichtlich der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen bestand aufgrund der Erwiderungen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Erörterungsbedarf, so dass gemäß § 17a Nr. 1 S. 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde.

Diejenigen Verfahrensbeteiligten, die im Anhörungsverfahren zu dem Bauvorhaben eine Stellungnahme bzw. Einwendungen abgegeben haben, wurden bereits mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 20.09.2024 über den beabsichtigten Verzicht, einen Erörterungstermin durchzuführen, in Kenntnis gesetzt. Die Äußerungen des Vorhabenträgers zu den abgegebe-

nen Stellungnahmen und Einwendungen wurden den Beteiligten zu deren Unterrichtung beigefügt. Ihnen wurde dabei Gelegenheit eingeräumt, sich bis zum 11.10.2024 schriftlich zu äußern. Dem Verzicht auf einen Erörterungstermin wurde von keinem Verfahrensbeteiligten widersprochen bzw. es wurde keine Notwendigkeit hinsichtlich der Durchführung eines Erörterungstermins vorgetragen.

Auch nach Durchführung der ergänzenden Anhörung aufgrund der 2. Deckblattplanung wurde von keinem Beteiligten die Notwendigkeit zu einer mündlichen Erörterung vorgetragen.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Ebenso sind auch die erfolgten Deckblattplanungen sowie der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden.

#### **IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung**

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der B 42 mit Anlegung eines Radweges (rheinseitig) in der OD Osterspai fest.

- **Bestandssituation und Notwendigkeit einer Verbesserung/ Planungskonzeption**

Die überregional bedeutsame B 42 führt rechtsrheinisch als überregionale Bundesfernstraße vom Bundesland Hessen, im Übergang von der B 3 im Stadtbereich von Darmstadt und im weiteren Verlauf überlagernd durch die B 44, die A 67, die A 60, die A 671 und die A 66, über Wiesbaden und Rüdesheim durch das Bundesland Rheinland-Pfalz entlang des als UNESCO-Weltkulturerbe anerkannten Oberen Mittelrheintals und weiterführend über Koblenz und Neuwied bis zum Anschluss an die A 59 in Höhe des Autobahnkreuzes Bonn-Ost im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Nach der zuletzt im Jahr 2021 durchgeführten allgemeinen Straßenverkehrszählung beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) im verfahrensgegenständlichen Planbereich mittlerweile ca. 3.287 Kfz/ 24 h. Die konkrete Zählstelle befindet sich zwischen der Einmündung „B 42/ L 327“ in der OD Braubach und der Einmündung „B 42/ L 334“ vor der Ortslage St. Goarshausen; die Ortslage Osterspai befindet sich zwischen den beiden v. g. Einmündungen.

Der Fahrbahnaufbau (Ober- und Unterbau) der B 42 ist innerhalb der OD Osterspai dringend sanierungsbedürftig, ein verkehrsgerechter Ausbau erfolgte bereits seit vielen Jahren nicht mehr. Der vorhandene Straßenbelag weist zahlreiche Netzrisse und Abplatzungen auf, die punktuell lediglich oberflächlich im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen repariert wurden, jedoch in den instandgesetzten Bereichen zunehmend wieder auftreten. In dem straßenbegleitenden -ortsseitigen- Gehweg ist der Belag an zahlreichen Stellen beschädigt, auch weist dieser keine Breite auf, die durchgehend regelkonform ist. Darüber hinaus sind innerhalb der

Ortsdurchfahrt keine verkehrssicheren Querungsmöglichkeiten für Fußgänger vorhanden.

Der Planbereich ist Bestandteil des sich zwischen der Schweiz und den Niederlanden erstreckenden Rhein-Radweges, der auch aus Gründen einer Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sukzessive - wenn möglich straßenbegleitend - ausgebaut werden soll. So sind bereits viele Streckenabschnitte entsprechend als Radwege angelegt bzw. es bestehen Planungs-/ Bauabsichten, derzeit müssen Fahrradfahrer jedoch konkret im Planbereich die Fahrbahn der B 42 noch mitbenutzen.

- **Konkrete bauliche Maßnahmen**

Die B 42 befindet sich innerhalb der OD Osterspai im Militärstraßengrundnetz (MilStr. 708), so dass grundsätzlich die Mindestanforderungen der RABS (erforderliche Fahrbahnbreite: über 7,30 m) einzuhalten wären – die Einhaltung dieser Mindestfahrbahnbreite ist jedoch aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht durchgängig möglich. Da derzeit aber auch nicht mit einem regelmäßigen Verkehrsaufkommen von militärischen Großraum- und Schwerfahrzeugen zu rechnen ist, sieht der Vorhabenträger - in Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - für den Ausbaubereich der B 42 eine durchgehende Fahrbahnbreite von 7,00 m zzgl. je 0,30 m breiten Entwässerungsrinnen sowie Aufweitungen im Bereich der Querungshilfen vor. Um Fußgängern ein verkehrssicheres Erreichen des Rheinvorlandes mit Schiffsanlegern zu ermöglichen, ist die Anlegung von 2 Querungshilfen (in Höhe von ca. Bau-km. 0+405 und 0+760) vorgesehen; deren erforderlichen Sichtfelder werden im Ausbaubereich eingehalten.

Der vorhandene ortsseitige Gehweg wird vom Bauanfang bis ca. Bau-km. 0+540 den neuen Gegebenheiten angepasst, erneuert bzw. wiederhergestellt. Ab ca. Bau-km. 0+540 bis zum Bauende wird der vorhandene Gehweg ebenfalls erneuert, jedoch weicht die Lage des geplanten Bordsteinverlaufes vom bestehenden Verlauf infolge der Verschiebung der Fahrbahn der B 42 in Richtung Rhein ab, da zusätzlich Längsparkplätze entlang des rechten Fahrbahnrandes vorgesehen sind.

Einmündende Gemeindestraßen sowie die ortsseitigen Zufahrten werden verkehrsgerecht und bestandsnah wieder an die B 42 angeschlossen.

In Höhe von ca. Bau-km. 0+724 bis 0+740 in Fahrtrichtung Kamp-Bornhofen sowie in Höhe von ca. Bau-km. 0+796 bis 0+812 in Fahrtrichtung Braubach sind weiterhin Bushaltestellen vorgesehen, die im Falle von Schienenersatzverkehr oder Veranstaltungen genutzt werden können.

Die derzeit ungeordneten Stellplatzmöglichkeiten im Bereich zwischen der B 42 und dem Rheinvorland, die sich flächenmäßig im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung, der Ortsgemeinde Osterspai sowie von Privatpersonen befinden und überwiegend nicht den Anforderungen richtlinienkonformer Parkplätze entsprechen, werden für die Ortsgemeinde Osterspai als Baulastträger der gemeindlichen Parkplätze in Breiten von 2,00 m (ortsseitig, hergestellt werden 12 Längsparkplätze) bzw. 2,50 m (rheinseitig, hergestellt werden 28 Längsparkplätze)

erstmalig und geordnet neu angelegt. Darüber hinaus werden zukünftig weitere Stellplatzmöglichkeiten auf angrenzenden privaten Grundstücken bestehen, die gewerblichen Zwecken dienen.

Neu angelegt wird rheinseitig ein 2,50 m breiter Radweg zzgl. Sicherheitsstreifen, der sowohl am Bauanfang als auch am Bauende zukünftig unmittelbar parallel der B 42 weitergeführt werden soll. Der Verlauf dieses Radweges verschwenkt ab ca. Bau-km. 0+070 in Richtung Rhein, wird ab ca. Bau-km. 0+430 getrennt durch eine Stützkonstruktion abgesenkt gegenüber der Fahrbahn der B 42 und ab ca. Bau-km. 0+570, abgetrennt durch die Anordnung von Längsparkplätzen, wieder nahezu parallel der B 42 geführt. Ab ca. Bau-km. 0+650 bis ca. Bau-km. 0+760 erfolgt wiederum eine nahezu parallele Anlegung des Radweges gegenüber der Fahrbahn der B 42 und sieht sodann im weiteren Verlauf bis ca. Bau-km. 0+870 wieder eine Verschwenkung in Richtung Rhein vor. Mit einer Verschiebung parallel zur B 42 schließt der Radweg in Höhe von ca. Bau-km. 0+913 wieder an den bestehenden Radweg an.

Soweit Höhenunterschiede zwischen dem Rheinvorland, dem Radweg, der B 42 sowie angrenzenden Flurstücken auszugleichen sind, werden bedarfsweise Anpassungen gemäß den Festlegungen in den Nummern 4 bis 39 des Regelungsverzeichnisses vorgenommen. Dabei handelt es sich um den Neubau bzw. Rückbau von Stützkonstruktionen sowie die Anpassung bzw. vereinzelt auch den Rückbau von Rampen und Treppen im Rheinvorland.

Befestigte Böschungen zum Rhein, die im Rahmen der Bauausführung verändert werden und bei Hochwasser erosionsgefährdet sind, werden mit Natursteinen befestigt.

Versorgungsanlagen werden in Abstimmung mit den Betreibern wieder bedarfsgerecht angepasst.

- **Notwendigkeit von Deckblattplanungen**

Der Vorhabenträger hat aufgrund vorgebrachter Einwendungen in einer 1. Deckblattplanung die Trassierung des Radweges zur Verringerung des Eingriffs in Privateigentum am Bauanfang (ab ca. Bau-km. 0+070) in Richtung des Rheinvorlandes verschoben. Die Querschnittsbreite des Radweges wurde hierbei nicht verändert.

Des Weiteren erfolgte im Anschluss an das Bauende die Ausweisung ergänzender Grundstücksflächen, die zur Gewährleistung eines Ausgleichs für den eintretenden Retentionsraumverlust aufgrund des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet des Rheins dauerhaft zu sichern sind und sich im Eigentum der Ortsgemeinde Osterspai befinden.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Bauablaufs hat der Vorhabenträger in einer 2. Deckblattplanung die Ausweisung der vorübergehenden Inanspruchnahmen auf die gesamten Flächen zwischen der heutigen B 42 und der neuen Trasse des Radweges erweitert. Des Weiteren wurden ergänzende vorübergehende Inanspruchnahmen für die Verlängerung des Flötsbach-Durchlasses am Bauende erforderlich.

Soweit derzeitige private Stellplätze ab ca. Bau-km. 0+070 (Verschwenkung des Radweges

in Richtung des Rheinvorlandes) bis ca. Bau-km. 0+170 während der Bauausführung temporär entfallen, hat der Vorhabenträger im Zusammenhang mit der 2. Deckblatt-Planung im unmittelbaren Baufeld Ersatzstellplätze vorgesehen, die den Betroffenen solange zur Verfügung stehen werden, bis die nach der notariellen Vereinbarung zugewiesenen Ersatz- bzw. Tauschflächen uneingeschränkt als Stellplatz genutzt werden können. Die räumliche Lage der temporären Ersatzstellflächen hat der Vorhabenträger in 2 Übersichtsplänen („Ausbau der B 42 Ortsdurchfahrt Osterspai – Übersicht der potentiellen Flächen für Ersatzstellplätze“) dargestellt, die Bestandteil der Verfahrensakte sind.

Ebenso wurden die Ergebnisse von zwischenzeitlich erfolgten Neuvermessungen im Bereich von zwei betroffenen Privatgrundstücken in der 2. Deckblattplanung berücksichtigt.

## **V. Entwässerung/ Gewässerschutz**

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

### **V.1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und den Bewirtschaftungszielen des WHG**

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der WRRL und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des WHG in Einklang

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffern i bis iii und Buchst. b Ziffern i bis iii WRRL in das WHG aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Art 4 Abs. 6 WRRL beschreibt Ausnahmen für eine vorübergehende Verschlechterung des Zustandes von Wasserkörpern. Art. 4 Abs. 7

WRRL eröffnet weitergehende Ausnahmen von den in Art 4 Abs. 1a) und 1b) WRRL beschriebenen Umweltzielen.

Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und §§ 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das im Planbereich vorhandene Grundwasser geprüft (siehe Nummern 2.2 <Wasserhaushalt>, 2.4.1 <3. Absatz>, 2.4.2 <F Gewässer> und 2.6 <4. Absatz> der Unterlage 19.1). Danach sind für das Grundwasser keine Risiken zu erwarten, da im Ausbaubereich keine Einrichtungen der Trinkwasserversorgung vorhanden sind, keine Schutzgebiete (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet) tangiert werden und durch die Neuversiegelung das Grundwasser nur unwesentlich beeinflusst wird.

Für den im Planbereich vorkommenden Oberflächenwasserkörper „Rhein“ sind aufgrund der Mehreinleitung in das Fließgewässer (über die Böschung und indirekt über die vorhandene Ortskanalisation) ebenfalls keine bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf eine Erheblichkeit zu erkennen.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C Ziffer III dieses Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Mit der Umsetzung dieses Straßenbauprojekts ist ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers und/ oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar.

Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für das im Wirkraum des Vorhabens vorhandene Oberflächengewässer sowie das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern.

Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch ihr wasserrechtliches Einvernehmen

zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (siehe nachfolgend unter V.2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. den §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

## **V.2 Wasserrechtliche Verfügungen**

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden.

Nicht betroffen von dem Straßenbauprojekt sind Berührungspunkte mit Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) und Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG).

### V.2.1 Überschwemmungsgebiet des Rheins

Das Bauvorhaben befindet sich vollständig im seit dem 01.01.1996 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins (siehe hierzu auch Karte 16 als Anlage zur Rechtsverordnung vom 11.12.1995). Sowohl durch Abgrabungen, Aufschüttungen und bauliche Anlagen wie Stützkonstruktionen und Treppen als auch durch die Versiegelung von Bodenflächen, bedingt durch die Anlage des Radweges, die Ausbaumaßnahmen am Straßenkörper der B 42 und des ortsseitigen Gehweges sowie die Neuherstellung von Parkplätzen entstehen Eingriffe in das v. g. Überschwemmungsgebiet, die jedoch planbedingt nicht vermieden werden können.

Der Vorhabenträger hat bei der Planerstellung den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Der entstehende Retentionsraumverlust von ca. 900 cbm kann durch Abgrabungen auf gemeindeeigenen Flurstücken ca. 300 m östlich der Ortslage Osterspai im Anschluss an das Bauende vollständig kompensiert werden; die Ortsgemeinde Osterspai hat einer Inanspruchnahme der hiervon betroffenen Flurstücke im Verfahren bereits zugestimmt.

Da mit den baulichen Maßnahmen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes sowie die Wasserrückhaltung nach Umsetzung der Maßnahme zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes nicht nachhaltig beeinflusst wird, konnte die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde in diesem Planfeststellungsbeschluss die Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 von den Verboten des Abs. 1 der v. g. Rechtsverordnung erteilen.

### V.2.2 Gewässerbenutzung (§§ 8 und 9 WHG, §§ 13 bis 17 LWG)

Die Planung sieht keine Änderung des vorhandenen Entwässerungssystems vor. So wird das vermehrt im Planbereich anfallende Straßenoberflächenwasser sowohl der B 42, der zukünftigen Parkplätze als auch des ortsseitigen Gehweges wie bisher über die vorhandene Ortskanalisation abgeleitet. Regelungen in diesem Planfeststellungsbeschluss sind demnach nicht erforderlich.

Da darüber hinaus mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und konkrete Einleitungsstellen in das Gewässer „Rhein“ nicht erforderlich werden, ist die Entwässerungskonzeption im Rahmen der Herstellung des Radweges und der sonstigen planbedingt erforderlichen Maßnahmen auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, das hierdurch anfallende Oberflächenwasser schadlos dem Grundwasserhaushalt und darüber hinaus dem Gewässer „Rhein“ wieder zuzuführen. In Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde bedarf es demnach keiner ergänzenden Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG (siehe Kapitel A, Bestandteil von Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses).

### V.2.3 Anlagen an Gewässern (§ 36 WHG, § 31 LWG)

Die Baumaßnahme befindet sich im 40 m-Schutzbereich des „Rheins“ (Bundeswasserstraße und Gewässer 1. Ordnung) und im 10 m-Schutzbereich des „Flötsbach“ (Gewässer 3. Ordnung).

Gegen die Erteilung jeweils erforderlicher Genehmigungen wurden seitens der zuständigen Wasserbehörde keine Bedenken vorgebracht. Die Planfeststellungsbehörde erkennt darüber hinaus in den vorgelegten Planunterlagen keine Anhaltspunkte, die einer jeweiligen Genehmigungserteilung entgegenstehen könnten, so dass die diesbezüglichen Genehmigungen mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden konnten (siehe Kapitel A, Bestandteil von Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses).

## **VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)**

### **VI.1 Lärm**

Zu den im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Belangen gehört auch die Lärmsituation. Die hierzu vorgenommene Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Straßenbauvorhaben mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar ist. Hierbei wurden sowohl die grundsätzliche Linienführung der Straße als auch die durch den Lärmschutz aufgeworfenen Probleme berücksichtigt. Die Gestaltung des Vorhabens im Einzelnen stellt sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz. 2 VwVfG in Verbindung mit den §§ 41 ff. BImSchG ohne Ausgleich verbleiben.

## Rechtsgrundlagen und Berechnungsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des BImSchG. Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Weiterhin ist entsprechend den §§ 41 ff BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Kosten einer Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen dürfen. Für den Fall, dass die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG festzulegenden Immissionsschutzgrenzen dennoch überschritten werden, hat nach § 42 BImSchG der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage als zumutbar anzusehen ist.

Von der Möglichkeit, Immissionsschutzgrenzen festzulegen, hat der Gesetzgeber mit der 16. BImSchV Gebrauch gemacht. Die 16. BImSchV findet gemäß Artikel 1 § 6 und Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV vom 04.11.2020 (BGBl. 2020, S. 2334) in ihrer bis zum Ablauf des 28.02.2021 geltenden Fassung auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung, da der Antrag auf Verfahrensdurchführung bereits vor Ablauf des 01.03.2021 gestellt worden ist. Dementsprechend dürfen nach § 2 Abs. 1 der v. g. Verordnung beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

<b>Gebietskategorie</b>	<b>Grenzwerte (Tag / Nacht)</b>
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 / 47 dB(A)
reine und allgemeine Wohngebiete	59 / 49 dB(A)
Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	64 / 54 dB(A)
Gewerbegebiete	69 / 59 dB(A)

In welche Gebietskategorie die betroffenen Gebäude einzustufen sind, beurteilt sich zunächst an Hand vorliegender Bebauungspläne. Im Außenbereich sind genehmigte oder zulässig vorhandene bauliche Anlagen wie Mischgebiete zu schützen. Sofern keine verbindlichen Bauleitpläne für bestimmte Gebiete oder Anlagen vorliegen, so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln.

Weiterhin hat der Ordnungsgeber in § 3 und der dortigen Anlage 1 der 16. BImSchV auch das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach Maßgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS 90, Kapitel 4.0 (VkBl. 1990, Nr. 7 vom 14.04.1990 unter lfd. Nr. 79) verbindlich vorgeschrieben. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung herangezogen werden, sind nach dieser Berechnungsmethode ermittelt worden. Maßgebend für die von dem Vorhaben zu erwartenden Lärmbelastungen ist u.a., welche Verkehrsmengen die B 42 künftig aufweisen wird.

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Diese Überprüfung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen ("wesentliche Änderung" im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV) maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

**und**

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Die Überprüfung der Lärmsituation hat gezeigt, dass nach Durchführung der Baumaßnahme eine Steigerung des Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten und demnach auch nicht mit einer Pegelerhöhung an der schutzwürdigen Bebauung um mindestens 3 dB (A) bzw. eine weitere Erhöhung vorhandener Beurteilungspegel auf die Werte 70 dB (A) am Tag/ 60 dB(A) in der Nacht oder größer zu rechnen ist. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollinhaltlich an.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

## **VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen**

### **Rechtsgrundlagen und Bewertung der Luftschadstoffbelastung**

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit

als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV (Nachfolgeregelung zur 22. BImSchV) Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Vorgaben der Richtlinien sind in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung.

In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird erstmals auch ein neuer Grenzwert für Feinstaubpartikel PM<sub>2,5</sub> festgelegt, der ab 01.01.2015 einzuhalten ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der B 42 in der OD Osterspai wurden die zu erwartenden Schadstoffbelastungen unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsentwicklungen überprüft.

Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Ist-Zustand, im Prognosenullfall und im Planfall an den der Trasse nächstgelegenen Gebäude keine Grenzwertüberschreitungen der Luftschadstoffkomponenten NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> zu erwarten sind.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

## **VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes**

Bei dem Ausbau der B 42 in der OD Osterspai sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in den §§ 14 – 17 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 20 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.

- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 17 ff. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff., 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie den §§ 22 ff. LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des UVPG müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG in Verbindung § 13 Abs. 1 S. 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 S. 6 FStrG.

## 1. **Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in den §§ 14, 15 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6 bis 10 LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006, GVBl. S. 447.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG - Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG / § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Diese Vorgehensweise ist zwingend vorgegeben und steht nicht zur Disposition der planenden Behörde oder der Planfeststellungsbehörde. Der Vorhabenträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

**a. Vermeidung/ Ausgleich / sonstige Kompensation**

Nach den Bestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der B 42 in der OD Osterspai nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. So erfolgen sowohl der Ausbau der B 42 als auch die Anlegung des (rheinseitigen) Radweges, des ortsseitigen Gehweges sowie der Parkplätze gemäß den üblichen und dem Stand der Technik entsprechenden Querschnittsabmessungen. Durch vier Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit drei Ausgleichsmaßnahmen sowie einer Ersatzmaßnahme auf einer Ökokontofläche in der Gemarkung Kamp-Bornhofen können die unvermeidbaren Beeinträchtigungen adäquat kompensiert werden. Sofern seitens der Ortsgemeinde Osterspai im Rahmen eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts die zukünftig verbleibenden Flächen zwischen der B 42 und dem Rhein auch in naturschutzfachlicher Hinsicht aufgewertet werden können, wäre hierdurch noch eine ergänzende Kompensation möglich.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind aufgrund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

**b. Zulassung des Eingriffs**

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß den §§ 14, 15 und 17 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 6 bis 10 LNatSchG zugelassen.

## **2. Besonders geschützte Landschaftsteile**

### **2.1 Naturpark Nassau**

Der gesamte Untersuchungsraum der Ausbaustrecke befindet sich innerhalb des Naturparks „Nassau“. Beeinträchtigungen der Schutzziele des § 4 der Landesverordnung über den Naturpark „Nassau“ vom 30.10.1979 sind jedoch nicht zu erwarten. Mit dem Ausbau der B 42, verbunden mit der trassennahen Anlegung des Radweges, sind keine markanten Eingriffe in die Landschaft verbunden. Vielmehr wird sich nach Abschluss der Bauarbeiten die Attraktivität der Erholungsnutzung nochmals erhöhen.

Die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der v. g. Rechtsverordnung konnte demnach im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 5 Abs. 4 der v. g. Verordnung erteilt werden.

### **2.2 Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“**

Im Planbereich ist rheinabwärts ab ca. Bau-km. 0+685 m entlang der Uferlinie das Rheinufer als Naturschutzgebiet „Auf der Schottel“ unter Schutz gestellt. Im Hinblick auf die avifaunistische Bedeutung dieses Naturschutzgebietes sind bei Einhaltung der Bautabuzonen keine Beeinträchtigungen der Wasservögel, die die Schottel als Brut-, Rast- oder Überwinterungsgebiet nutzen, zu erwarten. Im vom Bauvorhaben betroffenen Landschaftsausschnitt am Rand der Ortslage von Osterspai sind im Rahmen der Untersuchungen zu dem Vorhaben nur Allerweltsarten festgestellt worden.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der v. g. Rechtsverordnung konnte demnach im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde durch die Planfeststellungsbehörde erteilt werden.

## **3. Gesetzlich geschützte Biotope**

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und/ oder § 15 LNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

## **4. Artenschutz**

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

### **a.) Allgemeines**

Nach den §§ 44 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 22 ff. LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Durch diese Neufassung des BNatSchG hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-RL sowie der VS-RL in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des BNatSchG enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben

kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

### **b.) Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§§ 44 ff. BNatSchG)**

Das geplante Ausbauvorhaben wurde hinsichtlich seiner Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und auf Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL einer gutachterlichen Prüfung unterzogen (vgl. Unterlage 19.4).

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden im Vorfeld diejenigen Arten von einer eingehenden Prüfung der Verbotstatbestände ausgeschieden, deren Vorkommen im Planungsbereich nachweislich auszuschließen sind bzw. deren Habitatsprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind (vgl. Anhang 1 zu Unterlage 19.4). Die verbleibenden potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten wurden einer detaillierten Artenschutzprüfung unterzogen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegt, kommt danach zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V und 3 V projektbedingt keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Dies trifft auch auf die Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rohrammer, Stieglitz und Zaunkönig) zu. Ebenso sind die Verbotstatbestände des Art. 5 der VS-RL bei den v. g. europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Die betroffenen Lebensräume finden im Umfeld des Planungsraumes weiträumig ihre Fortsetzung, so dass infolge des Projekteingriffs keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Bei Beachtung der o. a. Vermeidungsmaßnahmen wird zusätzlich eine Reduzierung von Störungen, Lebensraumfunktionsbeeinträchtigungen und von Individuenverlusten erzielt. Durch entsprechende Bauzeitenregelungen werden Verluste von Individuen weitestgehend vermieden. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand.

### **c.) Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummern 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-RL

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Im Falle betroffener europäischer Vogelarten müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

### **Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt:**

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt.

Das Straßenbauvorhaben dient neben einem verkehrsgerechten Ausbau innerhalb der OD Osterspai mit der Schaffung einer durchgehend einheitlichen Fahrgeometrie, der Anpassung

des ortsseitigen Gehweges, der Ertüchtigung des Unterbaues sowie der Straßenentwässerung auch einer nachhaltigen Verkehrsentflechtung durch die Anlegung eines straßenbegleitenden Radweges. Nähere Einzelheiten sind den Ausführungen über die Notwendigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen. Die dort dargestellten, den hier festgestellten Straßenausbau rechtfertigenden Gründe sind geeignet, die Straßenbaumaßnahme sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (§ 4 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) als geboten erscheinen zu lassen.

**Die Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes:**

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird. Dies ist vorliegend unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet. Einzelheiten zu den betroffenen Arten sind dem festgestellten Fachbeitrag Artenschutz (siehe Kapitel A Ziffer VII.37 dieses Planfeststellungsbeschlusses) zu entnehmen.

**Keine zumutbare Alternative:**

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Nach diesen Maßstäben ist eine „zumutbare Alternative“ zu dem Vorhaben in der hier festgestellten Ausgestaltung nicht gegeben. Wie den Ausführungen in Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem Straßenbauvorhaben

um einen Bestandsausbau auf der bestehenden Trasse der B 42. Die Anlegung des Radweges erfolgt rheinseitig und in nur sehr geringer Entfernung von der Fahrbahn der B 42. Dies führt zu einer nachhaltigen Erhöhung der Verkehrssicherheit und dient zudem auch touristischen Interessen. Infolge der Anlegung von Parkplätzen ist eine unmittelbare Führung des Radweges unmittelbar parallel der B 42 jedoch auch aus Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht zielführend. Eine anderweitige zumutbare Ausführungsvariante, die mit geringeren artenschutzrechtliche Auswirkungen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich.

#### **Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung:**

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger, auf dessen entsprechenden Antrag hin, eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 und (soweit relevant) Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne oder auch alle Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Verkehrssicherheitsgesichtspunkte erfordern eine Umsetzung der Straßenbaumaßnahme in der planfestgestellten Ausgestaltung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

## **5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)**

Bei der Projektzulassung müssen neben der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) und dem Artenschutzrecht (§§ 44 ff. BNatSchG) des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der FFH-RL und der VS-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG hinsichtlich des Natura2000-Gebietsschutzes ergeben.

### **Allgemeines**

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der FFH-RL und in der VS-RL rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das BNatSchG in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff. LNatSchG.

Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-RL Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietsschutzes die Regelungen der FFH-RL anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete

dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die sogenannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in den §§ 32 ff. BNatSchG in Verbindung mit den §§ 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/ oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005 (GVBl. S. 323 - in ihrer jeweils aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies

setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/ oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weitergehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

Der Planungsbereich befindet sich sowohl am Rand des ca. 4.555 ha großen FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (Anlage 1 zum LNatSchG, Nr. 5711-301) als auch in der Nähe des ca. 15.166 ha großen Vogelschutzgebietes „Mittelrheintal“ (Anlage 2 zum LNatSchG, Nr. 5711-401).

### **5.1 FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“**

Das sich im Planbereich deckungsgleich mit einem Teilbereich des Naturschutzgebietes „Auf der Schottel“ befindliche, ca. 4.551 ha große FFH-Gebiet verläuft ab ca. Bau-km. 0+685 entlang der Uferlinie des Rheins und somit nicht innerhalb des Planbereiches des Straßenbauprojektes, jedoch in dessen unmittelbarer Nähe.

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebietes durch das vorliegende Straßenbauvorhaben eine FFH-Vorprüfung erstellt, die Bestandteil der festgestellten Planunterlagen ist (siehe Kapitel A Ziffer VIII.20 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die maßgeblichen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind Anlage 1 der 1. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22.12.2008 (GVBl. 2009, Nr. 1) zu entnehmen. Sie lauten:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Wasserqualität an den Rheinzufüssen, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebsses,
- Erhaltung oder Wiederherstellung von Schlucht-, Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern,
- Erhaltung oder Wiederherstellung von nicht intensiv genutzten Wiesen und Magerrasen sowie unbeeinträchtigten Felslebensräumen, kleinräumigen und vielfältigen Lebensraummosaiken, auch als Nahrungshabitat von Fledermäusen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung von Fledermauswochenstuben und ungestörten Winterquartieren.

Eine flächenmäßige Inanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen durch die Straßenbauplanung erfolgt nicht.; flächenmäßige Verluste der vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind somit nicht gegeben. Darüber hinaus sind auch erhebliche bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Insoweit wird auf die Ausführungen in der FFH-Vorprüfung verwiesen.

Ebenso kommen alle im Projektbereich relevanten Arten nach Anhang II FFH-RL im Untersuchungsraum nicht vor.

Nach dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung können daher bei antragsgemäßer Einhaltung der Bautabuzonen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Rhein- hänge zwischen Lahnstein und Kaub“ sicher ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist vor diesem Hintergrund entbehrlich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Beurteilung an.

## **5.2 Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“**

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen dieses Vogelschutzgebietes durch das vorliegende Straßenbauvorhaben eine Vogelgebiets-Vorprüfung erstellt, die Bestandteil der festgestellten Planunterlagen ist (siehe Kapitel A Ziffer VIII.19 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das maßgebliche Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet ist Anlage 3 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005 (GVBl. 2005, Nr. 17) zu entnehmen. Es lautet:

„Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen“

Die Vorprüfung ist in Methodik und Plausibilität nicht zu beanstanden. Eine Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Straßenbauvorhabens ist nachvollziehbar vorgenommen worden. Eine unmittelbare Betroffenheit des Vogelschutzgebietes ist nicht gegeben (Entfernung zum nächstgelegenen Trassenbereich der B 42 am Planungsende: ca. 220 m), so dass sich für alle im Vogelschutzgebiet potentiell vorkommenden Vogelarten (siehe Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 LNatSchG) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für das Vogelschutzgebiet ergeben. Sämtliche Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet entweder nicht vor oder sind dort nicht nachgewiesen, als potentieller Nahrungsgast wird lediglich der Uhu angesehen.

Die Durchführung einer Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung ist vor diesem Hintergrund entbehrlich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Beurteilung an.

Das Vorhaben ist somit in seiner Gesamtheit mit dem Habitatschutz vereinbar.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27.06.1985 (85/337/EWG) in ihrer aktuellen Fassung normiert.

Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt, die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich in ihrer jeweils gültigen Fassung bundesrechtlich im UVPG sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im LUVPG. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der UVP bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

Der Vorhabenträger hat für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß den §§ 7 bis 12 UVPG vorgenommen. Diese Vorprüfung (siehe Kapitel A Ziffer VIII.21 dieses Planfeststellungsbeschlusses) kommt zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein werden. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an.

Der Ausbau der B 42 erfolgt auf der bereits vorbelasteten Straßentrasse der B 42 sowie in Teilbereichen des ortsseitig verlaufenden Gehweges. Des Weiteren wird ein Radweg im Bereich zwischen der B 42 und dem Gewässer 1. Ordnung, dem Rhein, in einer Breite von 2,50 m neu angelegt, verbunden mit der Anlegung erforderlicher Stützkonstruktionen.

Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter geprüft. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Danach erfolgen vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen des Menschen und seines Wohnumfeldes. Erhebliche und nachteilige Auswirkungen infolge planbedingter Beeinträchtigungen betreffend der Schutzgüter (siehe Nr. 3 der Unterlage 19.7) sowie auf Schutzgebiete (FFH-Gebiet: „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“; Vogelschutzgebiet: „Mittelrheintal“; Naturschutzgebiet: „Auf der Schottel“; Naturpark: „Nassau“; Naturdenkmal: „Eibenhochstämme auf dem Friedhof Osterspai“ sowie das Überschwemmungsgebiet

des Rheins) sind aufgrund deren Lage und überwiegend in Randbereichen des Straßenbauvorhabens auszuschließen bzw. lassen sich durch kompensatorische Maßnahmen ausgleichen.

Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben.

Das Straßenbauvorhaben unterliegt somit nicht der Pflicht zur Durchführung einer UVP (siehe Kapitel A Ziffer V dieses Planfeststellungsbeschlusses).

### **7. Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaerträglichkeit nach Art. 20a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG**

Im Rahmen der hier vorzunehmenden straßenrechtlichen Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG sind auch noch die Anforderungen zu würdigen, die aus den Bestimmungen des Art. 20a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (§ 9 Abs. 2 LKSG) für die Berücksichtigung der Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit abzuleiten sind.

Die im KSG gesetzlich normierte Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität und der Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen. Dementsprechend fordern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 KSG und des § 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 LKSG zwar eine Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes, sie verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen.

Es ist daher weder aus dem KSG noch dem LKSG ein Verzicht auf bzw. ein Verbot von Straßenbaumaßnahmen abzuleiten. Das Gebot, die Belange des Klimaschutzes und die Auswirkungen auf das (globale) Klima zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass jedwede Emission von Treibhausgasen verboten wäre. Dementsprechend beschreiben weder das KSG noch das LKSG konkrete Ver- oder Gebote in Bezug auf den Bau von Straßen. Die vorgenannten Bestimmungen normieren zwar eine Berücksichtigungspflicht für Abwägungsentscheidungen, eine Verbotsnorm stellt dies allerdings nicht dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aspekte des globalen Klimaschutzes in die von ihr vorzunehmende Abwägung aller planungsrelevanten Belange eingestellt. Sie gelangte dabei zu der begründeten Überzeugung, dass sich die Straßenbaumaßnahme für den Ausbau der B 42 innerhalb der OD Osterspai mit Anlage eines Radweges (rheinseitig) auch im Hinblick und unter Berücksichtigung des Klimaschutzes als abwägungsfehlerfrei und damit als rechtlich zulässig erweist.

Gegenstand der festgestellten Planung ist der Ausbau der B 42 mit Anlegung eines Radweges. Für den innerörtlichen Ausbau der B 42 ist eine Regelfahrbahnbreite von 7,00 m zzgl.

Entwässerungsrinnen vorgesehen, der ortsseitige Gehweg wird abgepasst bzw. erstmalig angelegt, der Ausbau des Radweges erfolgt rheinseitig im unmittelbaren Rheinvorland in einer Breite von 2,50 m.

Maßgeblichen Einfluss auf das globale Klima im Hinblick auf den Klimawandel haben der Ausstoß von Treibhausgasen, die im Verkehr vor allem durch den Verbrennungsprozess beim Betrieb von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren freigesetzt werden.

Der vorliegende Straßenausbau hat in der Gesamtbetrachtung keine verkehrserhöhende Wirkung. Dies bedeutet, dass kein zusätzlicher motorisierter Verkehr zu dem bereits bestehenden stattfinden wird. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, dass infolge des Straßenausbaus zusätzliche verkehrsbedingte CO<sub>2</sub>-Treibhausgas-Emissionen auftreten werden. Auch mit der betrieblichen Unterhaltung der infolge des Straßenausbaus neu hinzukommenden Straßenflächen sind keine relevanten zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden, die über die Unterhaltung der bereits vorhandenen Fahrbahn der Straße hinaus wesentlich ins Gewicht fallen. Soweit im Zuge der festgestellten Ausbauplanung in Vegetations- und Baumbestände eingegriffen wird, denen eine für das Klima relevante Funktion als CO<sub>2</sub>-Treibhausgassenker oder –speicher zukommen könnte, gilt es zu beachten, dass die Eingriffe in die Landnutzung und in die Baumbestände aufgrund des hier beachteten Vermeidungsgebots nach § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben und mit den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen vollständig und damit auch treibhausneutral kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Die hier planfestgestellte Ausbauplanung hat daher keinen relevanten Einfluss auf das globale Klima und führt nicht dazu, dass die Ziele des nationalen und rheinland-pfälzischen Klimaschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Das Vorhaben widerspricht somit nicht den öffentlichen Interessen des Klimaschutzes.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt in ihrer Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 6 FStrG zu der Überzeugung, dass die hier zur Planfeststellung vorgelegte Planung auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimas bzw. des Klimaschutzes antragsgemäß festgestellt werden kann.

### **VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen**

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

## 1. Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)

Die von der SGD Nord im Anhörungsverfahren vorgebrachten Forderungen konnten durch den Vorhabenträger im Wege der 1. Deckblattplanung ausgeräumt bzw. ihnen konnte durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss (siehe Kapitel C Ziffern II und III) abgeholfen werden.

### 1.2 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

Mit der WSV wurde die Planung im Vorfeld der abschließenden Planerstellung hinsichtlich der Zugänge über Treppen sowie Rampen abgestimmt. Im Regelungsverzeichnis (Ifd. Nummern 19, 23, 30, 31 und 35) und auch mit entsprechender Kennzeichnung auf den Lageplänen findet sich hierzu detailliert eine Auflistung der vorgesehenen Maßnahmen an straßenausbaubedingt betroffenen Treppen der WSV. Die in der Auflistung der WSV aufgeführten Treppen 1 und 2 sind im Regelungsverzeichnis - wie auch die Treppen 3, 6 und 8 - nicht aufgeführt, da sie straßenausbaubedingt ohnehin nicht betroffen sind; Treppe 10 befindet sich in Höhe von ca. Bau-km. 0+827. Zusätzlich erfolgt die Anlage einer 1,00 m breiten Treppe in Höhe von ca. Bau-km. 0+775 als Zugang zum Leitwerk „Auf der Schottel“. Somit sind straßenausbaubedingt insgesamt 6 Treppen betroffen, wobei Treppe 9 als Anlegerzugang anzugleichen ist.

Darüber hinaus werden die Rampen 1, 2, 5 und 6 wieder angeglichen, die Rampen 3 und 4 entfallen ersatzlos (vgl. Regelungsverzeichnis, Ifd. Nummern 151 bis 156).

Die Auflistung aller technischen Bauwerke ausschließlich im Regelungsverzeichnis wird als ausreichend erachtet, die konkreten baulichen Abmessungen erfolgen ebenso wie Angaben zur Gründung der Stützmauern im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung.

Die Landebrücke der WSV bei ca. Bau-km 0+885 ist nicht von der Baumaßnahme betroffen. Neben der erforderlichen Grundstücksabgabe von 27 qm ist lediglich eine bauzeitliche Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des sich im Eigentum der Ortsgemeinde Osterspai befindlichen Flurstücks 1/2 zu erwarten. Seitens des Vorhabenträgers ist zukünftig eine Änderung der bestehenden Zufahrtsmöglichkeit nicht vorgesehen.

Auf die Nebenbestimmungen in Kapitel C Ziffer IV Nr. 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird ergänzend verwiesen.

### 1.3 Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Umsetzung des Straßenbauprojektes. Sowohl seitens der unteren Denkmalschutzbehörde als auch der unteren Bauaufsichtsbehörde werden keine Einwendungen vorgetragen. Soweit wasserrechtliche als auch naturschutzrechtliche Aspekte angesprochen werden, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die jeweils positiven Stellungnahmen der oberen Fachbehörde bei der SGD Nord sowie auf die mit diesem Planfeststellungsbeschluss verfüigten ergänzenden Nebenbestimmungen (siehe insbesondere Kapitel C Ziffern II und III).

#### 1.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Da mit Schreiben vom 05.07.2020 von den Mindestanforderungen an Straßen des Militärstrassengrundnetzes gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr aufgrund des Umstandes, dass momentan im Planbereich nicht mit einem regelmäßigen Verkehr von Großraum- und Schwerstfahrzeugen zu rechnen ist, Abstand genommen wurde, wird seitens der Planfeststellungsbehörde von einem Einvernehmen mit der planfestgestellten Planungskonzeption ausgegangen. Auf das Schreiben des Infrastrukturstab SÜD – Dezernat 1 – vom 20.11.2001, Az.: 40 – 30 – 10 (2001RP119), an das damalige Straßen- und Verkehrsamt Diez wird ergänzend Bezug genommen.

#### 1.5 Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Da der Höhenmesspunkt von der Baumaßnahme nicht betroffen ist und demnach auch nicht wegfällt, liegt keine unmittelbare Planbetroffenheit des Landesamtes vor.

#### 1.6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Soweit die Landwirtschaftskammer die Interessen eines von der Planung betroffenen Weingutes im Hinblick auf ein auch zukünftiges Fortbestehen der auf Flurstück 1634/1 in Flur 5 der Gemarkung Osterspai vorhandenen Stellplatzmöglichkeiten vertritt, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die seitens des Vorhabenträgers erstellte Deckblattplanung, die Bestandteil der festgestellten Planunterlagen ist (siehe Kapitel A Ziffer X), sowie eine mit dem Betroffenen geschlossene Vereinbarung, mit der letztlich sichergestellt ist, dass die betrieblichen Interessen des Weingutes in ausreichendem Maße gewahrt werden. Ein Wegfall derzeit vorhandener Stellplatzmöglichkeiten konnte demnach vermieden werden. Ergänzend wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C Ziffer IV Nr. 7 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### 1.7 IHK Regionalgeschäftsstelle Montabaur

Die IHK begrüßt aus gesamtwirtschaftlicher Sicht das Straßenbauprojekt. Die Abwicklung des zur Umsetzung der Baumaßnahme erforderlichen Grunderwerbs erfolgt nach Abschluss dieses Planfeststellungsverfahrens in einem eigenständigen Entschädigungsverfahren (siehe Kapitel B Nr. 11 dieses Planfeststellungsbeschlusses), welches nach Vorliegen des Baurechts für dieses Straßenbauprojekt durchgeführt wird.

#### 1.8 Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau

Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau vertritt die Interessen eines seiner Mitglieder und fordert die Anpassung der Planung im Hinblick auf ein auch zukünftiges Fortbestehen der auf Flurstück 1634/1 in Flur 5 der Gemarkung Osterspai vorhandenen Stellplatzmöglichkeiten. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die seitens des Vorhabenträgers erstellte Deckblattplanung, die Bestandteil der festgestellten Planunterlagen ist (siehe Kapitel A Ziffer X), sowie eine zwischenzeitlich geschlossene Vereinbarung, die im Ergebnis sicherstellt, dass die betrieblichen Interessen des Betroffenen in ausreichendem Maße

gewahrt werden. Ein Wegfall derzeit vorhandener Stellplatzmöglichkeiten konnte demnach vermieden werden. Ergänzend wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C Ziffer IV Nr. 7 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

## **2. Privatbetroffene**

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wegen wird in den folgenden Ausführungen unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person stets generalisierend von „der Einwender“ gesprochen.

### 2.1 Einwender Nr. 1 und 2:

Einwender Nr. 1 und 2 erheben im laufenden Planfeststellungsverfahren als Gewerbetreibende und Grundstückseigentümer Einwendungen; sie werden anwaltlich vertreten. Im Weiteren wird zu den insgesamt vorgetragenen Einwendungen ausgeführt:

Einwender Nr. 1 und 2 befürchten durch die planbedingte Grundstücksinanspruchnahme einen nicht hinnehmbaren Verlust von Stell-/ Parkplätzen. Diese seien jedoch für den Gewerbebetrieb existenziell, durch Baulast gesichert und dürften somit nicht zur Disposition stehen.

Um auch in der Zukunft ausreichende Stellplätze vorhalten zu können, wird vorgeschlagen, zur Reduzierung der Grundstücksinanspruchnahme eine Verschiebung des Radweges in Richtung des Rheinvorlandes planerisch festzuschreiben, so wie dies ohnehin im weiteren Verlauf der Radwegeführung vorgesehen ist.

Der Vorhabenträger nahm dies zum Anlass, mittels Deckblattplanung eine Verschiebung des Radweges in Richtung des Rheinvorlandes vorzusehen. Diese Planänderung, die die v. g. Verschiebung des geplanten Radweges (ab ca. Bau-km. 0+075) soweit wie bautechnisch möglich in Richtung des Rheinvorlandes trassiert und u. a. auch zu einer Reduzierung der zur Umsetzung der Straßenbaumaßnahme erforderlichen Grundstücksinanspruchnahme führt, wurde Einwender Nr. 1 und 2 mit der Möglichkeit zur Äußerung vorgestellt. Des Weiteren konnten Einwender Nr. 1 und 2 im Rahmen einer Vereinbarung als Ersatz für die in Anspruch genommene Fläche auf unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken geeignete Ersatz- bzw. Tauschflächen verbindlich zugesagt werden. Somit ist auch für die Zukunft sichergestellt, dass Einwender Nr. 1 und 2 in ausreichendem Umfang und räumlicher Nähe geeignete Stellplätze zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des Fortbestandes der auf der in Anspruch genommenen Grundstücksparzelle ruhenden Stellplatzbaulast ist mangels erkennbarer entgegenstehender rechtlicher Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die auf dem planbetroffenen Grundstück eingetragene Baulast (Stellplätze) auch auf den vereinbarten Ersatz- bzw. Tauschflächen fortwirkt und somit Befürchtungen im Hinblick auf das auch zukünftige Fortbestehen der vorliegenden Konzession des Betriebes seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt werden. Ergänzend verwiesen wird die abgeschlossene Vereinbarung, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass mit den Regelungen dieser Vereinbarung die Konzession des Betriebes im Hinblick auf die nachzuweisenden Parkplätze sichergestellt werden kann.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger Ersatzstellplätze vorgesehen, die Einwender Nr. 1 und 2 während der gesamten baubedingten Inanspruchnahme des Flurstückes zur Verfügung stehen werden, so dass auch diesbezüglich davon ausgegangen werden kann, dass planbedingte unzumutbare Beeinträchtigungen zu keiner Zeit eintreten werden. Nähere Einzelheiten zu der baulichen Ausgestaltung können den Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung (siehe Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses) entnommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass im Hinblick auf die mit dem Vorhabenträger während des Planfeststellungsverfahrens getroffene Vereinbarung und Abstimmung den Interessen der Einwender Nr. 1 und 2 hinsichtlich des Gewerbebetriebes hinreichend Rechnung getragen wird und auch existentielle Auswirkungen durch die Straßenbaumaßnahme sicher ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass das für die Straßenbaumaßnahme streitende öffentliche Interesse von solch großem Gewicht wäre, dass der Planung selbst für den Fall einer – hier nur einer vorsorglich unterstellten - existentiellen Betroffenheit des Betriebes der Einwender Nr. 1 und 2 Vorrang einzuräumen wäre.

Soweit Einwender Nr. 1 und 2 ganz grundsätzlich und losgelöst von einer evtl. eigenen Betroffenheit monieren, dass der Wegfall von öffentlichen Parkflächen entlang der B 42 nicht hinnehmbar sei, muss dem widersprochen werden. Wie bereits der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zu den vorgebrachten Einwendungen ausgeführt hat, handelt es sich bei den zurzeit vorhandenen ca. 15 Stellplatzmöglichkeiten zwischen ca. Bau-km. 0+570 bis ca. Bau-km. 0+640 (rheinseitig) nicht um ausgewiesene öffentliche Parkflächen. Dies trifft auch für den Bereich zwischen ca. Bau-km. 0+640 bis ca. Bau-km. 0+770 (rheinseitig) zu; dort werden derzeit bundeseigene Restflächen sowie auch gemeindliche Flächen entlang der B 42 rheinseits in Schrägaufstellung von bis zu 20 Fahrzeugen als Stellplatzmöglichkeiten genutzt, wobei die Verkehrssicherheit aufgrund des Nichteinhaltens eines Mindestabstandes zum Fahrbahnrand wegen zu geringer Stellplatztiefe derzeit nicht ausreichend ist. Auch diese Flächen fallen aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn und der Anlage des Radweges zukünftig weg. Da es sich bei der vorliegenden Straßenplanung um eine gemeinschaftliche Maßnahme der Bundesstraßenverwaltung als Straßenbulasträger der B 42 als auch der Ortsgemeinde Osterspai als Bulasträger der gemeindlichen Gehwege und Parkplätze handelt, erfolgte bei Aufstellung der Planunterlagen eine konkrete Abstimmung im Hinblick auf diese gemeinsamen Maßnahmen. Das der Planung zugrundeliegende Parkplatzkonzept sieht zum Ausgleich für derzeit vorhandene Stellplätze - jeweils rheinseitig - zwischen ca. Bau-km. 0+267 bis ca. Bau-km. 0+388 die Neuanlage von 17 Längsparkplätzen (Nr. 105 des Regelungsverzeichnisses), zwischen ca. Bau-km. 0+565 bis ca. Bau-km. 0+639 die Neuanlage von 11 Längsparkplätzen (Nr. 106 des Regelungsverzeichnisses) und zwischen ca. Bau-km. 0+600 bis ca. Bau-km. 0+736 (ortsseitig) die Neuanlage von 12 Längsparkplätzen (Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses) vor. Somit entfallen die heute vorhandenen „wilden Parkmöglichkeiten“ zugunsten der Straßenverbreiterung der B 42 und der Anlage des Radweges. Es werden auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sowohl hinsichtlich deren Länge als auch deren Breite dem Stand der Technik entsprechende regelkonforme Parkplätze angelegt, die somit zukünftig eine

nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirken werden. Es handelt sich um eine erforderliche Maßnahme, die zu einer generellen Neustrukturierung von sodann öffentlichen Parkplätzen, die in der Baulast der Ortsgemeinde Osterspai stehen, führen wird.

Weiterhin wird der Wegfall von derzeit vorhandenen Bushaltestellen im Zuge der B 42 beanstandet. Diese Frage wurde ebenfalls seitens des Vorhabenträgers durch die 1. Deckblattplanung aufgegriffen und letztlich eine planerische Ergänzung vorgenommen. So werden die bestehenden Bushaltestellen (an denen derzeit jedoch kein Linienbusverkehr stattfindet) in Höhe von ca. Bau-km. 0+724 bis ca. Bau-km. 0+740 (Fahrtrichtung Kamp-Bornhofen) und ca. Bau-km. 0+796 bis ca. Bau-km. 0+812 (Fahrtrichtung Braubach) auch zukünftig bestehen bleiben (siehe Deckblatt zu Lageplan 4 sowie das Deckblatt zum Regelungsverzeichnis <Nr. 503>, Kapitel A Ziffern VII.5 und VII.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Der Vorhabenträger hat somit – auch im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Osterspai - die Beibehaltung der Bushaltestellen vorgesehen.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeführt, dass hinsichtlich der fehlenden Durchführung eines Betriebsdienstaudits davon ausgegangen wird, dass diesbezüglich die Nichtdurchführung eines Sicherheitsaudits beanstandet wird und zudem die Durchführung eines solchen Audits zum Zeitpunkt der Planaufstellung auch noch nicht erforderlich gewesen sei. Da sich zwischenzeitlich die Vorgaben diesbezüglich geändert haben, hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, ein Sicherheitsaudit im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführen. In diesem Zusammenhang gilt es darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger der B 42 gemäß § 4 FStrG für die technische Sicherheit und Verkehrssicherheit seiner Straßen nach dem Stand der Technik alleine verantwortlich ist.

Auch wurde seitens des Vorhabenträgers nachvollziehbar dargelegt, dass eine fahrdynamische Prüfung für den Ausbau einer Ortsdurchfahrt entbehrlich sei, da die zulässige Höchstgeschwindigkeit ohnehin 50 km/h beträgt und zudem die Streckenführung der vorliegenden Planung weitestgehend gradlinig ohne nennenswerte Kurven verläuft. Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Schließlich wird vorgetragen, dass eine mögliche Betroffenheit von Fledermausarten durch die vorliegende Planung nicht ausreichend untersucht wurde. Hierzu hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zu den Einwänden der Einwander ausgeführt, dass ausweislich der offengelegten naturschutzfachlichen Untersuchungen keine entsprechenden Habitate festgestellt werden. Da nach der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde u. a. zum Schutz von evtl. doch vorhandenen Fledermausbeständen ältere Bäume mit Höhlen und Rindenabplatzungen vor der Fällung auf Tierbesatz zu kontrollieren sind (siehe hierzu Maßnahme 2 V der Maßnahmenblätter), wurde dieser Punkt durch Aufnahme einer Nebenbestimmung in Kapitel C Ziffer II in diesen Planfeststellungsbeschluss nochmals verpflichtend aufgenommen und entsprechend verfügt. Somit erachtet die Planfeststellungsbehörde auch diesen Punkt als ausreichend berücksichtigt.

Sollten nach alledem darüber hinaus noch Einwendungen gegen die Straßenplanung bestehen, müssten diese unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Zulässigkeit des Verfahrens und der Planung zurückgewiesen werden.

### 2.2 Einwender Nr. 3:

Der anwaltlich vertretene Einwender Nr. 3 befürchtet durch die planbedingte Grundstücksinanspruchnahme einen nicht hinnehmbaren Verlust von Stell-/ Parkplätzen. Diese seien jedoch für seinen Gewerbebetrieb existenziell, durch Baulast gesichert und dürften somit nicht zur Disposition stehen.

Um auch in der Zukunft ausreichende Stellplätze vorhalten zu können, wird vorgeschlagen, zur Reduzierung der Grundstücksinanspruchnahme eine Verschiebung des Radweges in Richtung des Rheinvorlandes planerisch festzuschreiben, so wie dies ohnehin im weiteren Verlauf der Radwegeführung vorgesehen ist. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die planerisch vorgesehenen 11 rheinseitigen Parkplätze Einwender Nr. 3 zur alleinigen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabenträger nahm dies zum Anlass, mittels Deckblattplanung eine Verschiebung des Radweges in Richtung des Rheinvorlandes vorzusehen. Diese Planänderung, die die v. g. Verschiebung des geplanten Radweges (ab ca. Bau-km. 0+075) soweit wie bautechnisch möglich in Richtung des Rheinvorlandes trassiert und u. a. auch zu einer Reduzierung der zur Umsetzung der Straßenbaumaßnahme erforderlichen Grundstücksinanspruchnahme führt, wurde Einwender Nr. 3 mit der Möglichkeit zur Äußerung vorgestellt. Des Weiteren konnten Einwender Nr. 3 im Rahmen einer Vereinbarung als Ersatz für seine in Anspruch genommene Fläche auf unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken geeignete Ersatz- bzw. Tauschflächen verbindlich zugesagt werden. Somit ist auch für die Zukunft sichergestellt, dass Einwender Nr. 3 in ausreichendem Umfang und räumlicher Nähe geeignete Stellplätze zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des Fortbestandes der auf der in Anspruch genommenen Grundstückspartze ruhenden Stellplatzbaulast ist mangels erkennbarer entgegenstehender rechtlicher Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die auf dem planbetroffenen Grundstück eingetragene Baulast (Stellplätze) auch auf den vereinbarten Ersatz- bzw. Tauschflächen fortwirkt und somit Befürchtungen im Hinblick auf das auch zukünftige Fortbestehen der vorliegenden Konzession seines Betriebes seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt werden. Ergänzend verwiesen wird auf die abgeschlossene Vereinbarung, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass mit den Regelungen dieser Vereinbarung die Konzession des Betriebes im Hinblick auf die nachzuweisenden Parkplätze sichergestellt werden kann.

Der Vorschlag nach Bereitstellung der 11 rheinseitigen Parkplätze musste somit seitens des Vorhabenträgers nicht weiter untersucht und bewertet werden.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger Ersatzstellplätze vorgesehen, die Einwender Nr. 3 während der gesamten baubedingten Inanspruchnahme seines Flurstückes zur Verfügung stehen werden, so dass auch diesbezüglich davon ausgegangen werden kann, dass planbedingte unzumutbare Beeinträchtigungen zu keiner Zeit eintreten werden. Nähere Einzelheiten zu der

baulichen Ausgestaltung können den Erläuterungen zur Notwendigkeit der festgestellten Planung (siehe Kapitel E Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses) entnommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass im Hinblick auf die mit dem Vorhabenträger während des Planfeststellungsverfahrens getroffene Vereinbarung und Abstimmung den Interessen des Einwenders Nr. 3 hinsichtlich seines Gewerbebetriebes hinreichend Rechnung getragen wird und auch existentielle Auswirkungen durch die Straßenbaumaßnahme sicher ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch darauf hin, dass das für die Straßenbaumaßnahme streitende öffentliche Interesse von solch großem Gewicht wäre, dass der Planung selbst für den Fall einer – hier nur einer vorsorglich unterstellten - existentiellen Betroffenheit des Betriebes des Einwenders Nr. 3 Vorrang einzuräumen wäre.

Soweit Einwender Nr. 3 ganz grundsätzlich und losgelöst von einer evtl. eigenen Betroffenheit moniert, dass der Wegfall von öffentlichen Parkflächen entlang der B 42 nicht hinnehmbar sei, muss dem widersprochen werden. Wie bereits der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zu den vorgebrachten Einwendungen ausgeführt hat, handelt es sich bei den zurzeit vorhandenen ca. 15 Stellplatzmöglichkeiten zwischen ca. Bau-km. 0+570 bis ca. Bau-km. 0+640 (rheinseitig) nicht um ausgewiesene öffentliche Parkflächen. Dies trifft auch für den Bereich zwischen ca. Bau-km. 0+640 bis ca. Bau-km. 0+770 (rheinseitig) zu; dort werden derzeit bundeseigene Restflächen sowie auch gemeindliche Flächen entlang der B 42 rheinseits in Schrägaufstellung von bis zu 20 Fahrzeugen als Stellplatzmöglichkeiten genutzt, wobei die Verkehrssicherheit aufgrund des Nichteinhaltens eines Mindestabstandes zum Fahrbahnrand wegen zu geringer Stellplatztiefe derzeit nicht ausreichend ist. Auch diese Flächen fallen aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn und der Anlage des Radweges zukünftig weg. Da es sich bei der vorliegenden Straßenplanung um eine gemeinschaftliche Maßnahme der Bundesstraßenverwaltung als Straßenbaulastträger der B 42 als auch der Ortsgemeinde Osterspai als Baulastträger der gemeindlichen Gehwege und Parkplätze handelt, erfolgte bei Aufstellung der Planunterlagen eine konkrete Abstimmung im Hinblick auf diese gemeinsamen Maßnahmen. Das der Planung zugrundeliegende Parkplatzkonzept sieht zum Ausgleich für derzeit vorhandene Stellplätze - jeweils rheinseitig - zwischen ca. Bau-km. 0+267 bis ca. Bau-km. 0+388 die Neuanlage von 17 Längsparkplätzen (Nr. 105 des Regelungsverzeichnisses), zwischen ca. Bau-km. 0+565 bis ca. Bau-km. 0+639 die Neuanlage von 11 Längsparkplätzen (Nr. 106 des Regelungsverzeichnisses) und zwischen ca. Bau-km. 0+600 bis ca. Bau-km. 0+736 (ortsseitig) die Neuanlage von 12 Längsparkplätzen (Nr. 107 des Regelungsverzeichnisses) vor. Somit entfallen die heute vorhandenen „wilden Parkmöglichkeiten“ zugunsten der Straßenverbreiterung der B 42 und der Anlage des Radweges. Es werden auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sowohl hinsichtlich deren Länge als auch deren Breite dem Stand der Technik entsprechende regelkonforme Parkplätze angelegt, die somit zukünftig eine nachhaltige Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirken werden. Es handelt sich um eine erforderliche Maßnahme, die zu einer generellen Neustrukturierung von sodann öffentlichen Parkplätzen, die in der Baulast der Ortsgemeinde Osterspai stehen, führen wird.

Weiterhin wird der Wegfall von derzeit vorhandenen Bushaltestellen im Zuge der B 42 beanstandet. Diese Frage wurde ebenfalls seitens des Vorhabenträgers durch die 1. Deckblattplanung aufgegriffen und letztlich eine planerische Ergänzung vorgenommen. So werden die bestehenden Bushaltestellen (an denen derzeit jedoch kein Linienbusverkehr stattfindet) in Höhe von ca. Bau-km. 0+724 bis ca. Bau-km. 0+740 (Fahrtrichtung Kamp-Bornhofen) und ca. Bau-km. 0+796 bis ca. Bau-km. 0+812 (Fahrtrichtung Braubach) auch zukünftig bestehen bleiben (siehe Deckblatt zu Lageplan 4 sowie das Deckblatt zum Regelungsverzeichnis <Nr. 503>, Kapitel A Ziffern VII.5 und VII.33 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Der Vorhabenträger hat somit – auch im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Osterspai - die Beibehaltung der Bushaltestellen vorgesehen.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeführt, dass hinsichtlich der fehlenden Durchführung eines Betriebsdienstaudits davon ausgegangen wird, dass diesbezüglich die Nichtdurchführung eines Sicherheitsaudits beanstandet wird und zudem die Durchführung eines solchen Audits zum Zeitpunkt der Planaufstellung auch noch nicht erforderlich gewesen sei. Da sich zwischenzeitlich die Vorgaben diesbezüglich geändert haben, hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, ein Sicherheitsaudit im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführen. In diesem Zusammenhang gilt es darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger der B 42 gemäß § 4 FStrG für die technische Sicherheit und Verkehrssicherheit seiner Straßen nach dem Stand der Technik alleine verantwortlich ist.

Auch wurde seitens des Vorhabenträgers nachvollziehbar dargelegt, dass eine fahrdynamische Prüfung für den Ausbau einer Ortsdurchfahrt entbehrlich sei, da die zulässige Höchstgeschwindigkeit ohnehin 50 km/h beträgt und zudem die Streckenführung der vorliegenden Planung weitestgehend gradlinig ohne nennenswerte Kurven verläuft. Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Schließlich wird vorgetragen, dass eine mögliche Betroffenheit von Fledermausarten durch die vorliegende Planung nicht ausreichend untersucht wurde. Hierzu hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zu den Einwänden des Einwenders ausgeführt, dass ausweislich der offengelegten naturschutzfachlichen Untersuchungen keine entsprechenden Habitate festgestellt werden. Da nach der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde u. a. zum Schutz von evtl. doch vorhandenen Fledermausbeständen ältere Bäume mit Höhlen und Rindenabplatzungen vor der Fällung auf Tierbesatz zu kontrollieren sind (siehe hierzu Maßnahme 2 V der Maßnahmenblätter), wurde dieser Punkt durch Aufnahme einer Nebenbestimmung in Kapitel C Ziffer II in diesen Planfeststellungsbeschluss nochmals verpflichtend aufgenommen und entsprechend verfügt. Somit erachtet die Planfeststellungsbehörde auch diesen Punkt als ausreichend berücksichtigt.

Sollten nach alledem darüber hinaus noch Einwendungen gegen die Straßenplanung bestehen, müssten diese unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Zulässigkeit des Verfahrens und der Planung zurückgewiesen werden.

### 2.3 Einwender Nr. 4 und 5:

Einwender Nr. 4 und 5 erheben durch ihren Bevollmächtigten im Anhörungsverfahren in mehreren Schreiben, die vereinzelt über die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley der Planfeststellungsbehörde vorgelegt wurden, Einwendungen. Eine Vertretungsvollmacht für ihren Verfahrensbevollmächtigten wurde ebenfalls vorgelegt.

So wird u. a. vorgetragen, dass gegenüber ihnen als betroffenen Grundstückseigentümern keine unmittelbare Information über den Beginn des Planfeststellungsverfahrens erfolgte. In Gesprächen sei jedoch zugesagt worden, dass eine unmittelbare Benachrichtigung der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen werde. Eine entsprechende Information durch das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde sei auch nicht sichergestellt gewesen, da in der Vergangenheit keine regelmäßigen Zustellungen des Mitteilungsblattes erfolgten.

Darüber hinaus wird vorgetragen, dass ihre bekannten Belange als Grundstückseigentümer nicht in die Planunterlagen eingeflossen seien.

Eine Abgabe von Grundstücksflächen für das Straßenbauprojekt werde abgelehnt, da die derzeitige Nutzung der verbleibenden Flächen nicht auch für die Zukunft sichergestellt sei, somit eine Existenzgefährdung vorliege und generell Fragen der Entschädigung ungeklärt seien (auch im Hinblick auf weitere Radwegeplanungen im Verlauf der B 42, bei denen eine Planbetroffenheit der Grundstückseigentümer vorliege).

Die Anhörungsbehörde nahm dies zum Anlass, mit dem Verfahrensbevollmächtigten der Einwender Nr. 4 und 5 sowie dem Vorhabenträger (Landesbetrieb Mobilität Diez) am 23.02.2024 einen Besprechungstermin durchzuführen. In diesem wurde den Einwendern Nr. 4 und 5 mitgeteilt, dass das Planfeststellungsverfahren seitens der Anhörungsbehörde im Jahre 2019 eingeleitet wurde und die Bekanntgabe der Planoffenlage (08.04.2019 bis einschl. 07.05.2019) am 29.03.2019 ordnungsgemäß im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Loreley unter den amtlichen Mitteilungen der Verbandsgemeinde erfolgte; in der Rubrik der Ortsgemeinden Osterspai und Kamp-Bornhofen wurde auch ein Hinweis auf die v. g. Bekanntmachung vorgenommen. Darüber hinaus waren die offengelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz digital einsehbar, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung ebenfalls hingewiesen wurde. Eine unmittelbare schriftliche Information über den Beginn eines Planfeststellungsverfahrens sei formal lediglich für Betroffene vorgesehen, die ihren Wohnsitz nicht im Gemarkungsgebiet der betroffenen Kommune haben. Dies trifft auf die Einwender Nr. 4 und 5 (als Grundstückseigentümer) und ihren Verfahrensbevollmächtigten, die selbst in Osterspai wohnen, nicht zu.

Dem Verfahrensbevollmächtigten der Einwender Nr. 4 und 5 wurde weiterhin erläutert, dass hinsichtlich der Durchführung des Anhörungsverfahrens somit insgesamt keine Verfahrensfehler vorliegen, darüber hinaus auch generelle Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens seien; auf die Nebenbestimmung Nr. 11 in Kapitel B dieses Planfeststellungsbeschlusses wird seitens der Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang ergänzend verwiesen.

Ebenso wurde bei dem besagten Besprechungstermin seitens der Anhörungsbehörde auch noch darauf hingewiesen, dass die am 21.02.2024 erfolgte Neuvermessung der betroffenen Flurstücke keinen planungs- bzw. verfahrensrelevanten Einfluss auf die straßenbaubedingt erforderliche Abgabe der Grundstücksteilflächen der Einwender Nr. 4 und 5 hat, sondern vielmehr der Rechtsklarheit aller Beteiligten und der Rechtssicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Grundstücksgrößen diene. Mithin ist auch unerheblich, dass seitens der Einwender Nr. 4 und 5 gegen die erfolgte Neuvermessung Rechtsmittel eingelegt wurden, über die noch nicht bestandskräftig abschließend entschieden wurde.

Mittels Deckblattplanung 1, die den hiervon Planbetroffenen im Wege einer ergänzenden Anhörung gemäß § 1 LVwVfG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG mit der Möglichkeit der Stellungnahme zur Kenntnis gegeben wurde, hat der Vorhabenträger eine Verschiebung der Trasse des Radweges vorgenommen. Diese Planänderung hatte jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die planbetroffenen Flurstücke der Einwender Nr. 4 und 5, da sie sich auf einen anderen räumlichen Bereich außerhalb der planungsbetroffenen Grundstücke der Einwender Nr. 4 und 5 bezogen hat, so dass eine ergänzende Anhörung der Einwender Nr. 4 und 5 bzw. ihres Verfahrensbevollmächtigten nicht geboten war und daher unterbleiben konnte. Da der Kreis der von der Planänderung Betroffenen darüber hinaus auch hinreichend bekannt war, erübrigte sich neben einer entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachung eine ergänzende Planoffenlage. Angemerkt werden soll in diesem Zusammenhang noch, dass diese Deckblattunterlagen 1 für die Öffentlichkeit – bei entsprechendem Interesse - auf der Internetseite des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz jederzeit einsehbar waren.

Verwiesen wird im Hinblick auf die planbedingte Betroffenheit der Einwender Nr. 4 und 5 bzgl. ihrer beiden Grundstücke Nummer 311/1 und 342/2 in Flur 6 der Gemarkung Osterspai auf die Darstellungen in den offengelegten Lageplänen 1 und 2, den Grunderwerbsplänen 1 und 2 sowie im Grunderwerbsverzeichnis, darüber hinaus auf die Darstellung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in den Grunderwerbsunterlagen der Deckblattplanung 2, die dem Verfahrensbevollmächtigten der Einwender Nr. 4 und 5 von der Anhörungsbehörde ebenfalls mit der Möglichkeit der Stellungnahme zur Kenntnis gegeben wurde. Die Planunterlagen lassen in eindeutiger Weise erkennen, in welchem Umfang Grundeigentum der Einwender Nr. 4 und 5 straßenausbaubedingt benötigt wird. Auf diese Inanspruchnahmen kann auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht verzichtet werden. Auch eine Reduzierung dieser Inanspruchnahmen ist nicht möglich, da andernfalls die Realisierung der Straßenbaumaßnahme einschließlich des Radweges nicht möglich wäre.

Soweit Einwender Nr. 4 und 5 befürchten, dass mit der plankonformen Umsetzung des Straßenbauprojektes eine Gefährdung ihrer Existenz einhergehen würde, muss dieser Einwand seitens der Planfeststellungsbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Informationen, auf die hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht näher eingegangen werden kann, zurückgewiesen werden.

Mit Umsetzung der Straßenbaumaßnahme verbundene unabweisbare existentielle Auswirkungen für die Einwender Nr. 4 und 5 können nach Aktenlage seitens der Planfeststellungs-

behörde ausgeschlossen werden, zumal seitens der Einwender Nr. 4 und 5 auch keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte für eine derartige existenzgefährdende Wirkung der Baumaßnahme substantiiert vorgetragen wurden. Die Planfeststellungsbehörde weist jedoch vorsorglich auch noch darauf hin, dass das für die Straßenbaumaßnahme streitende öffentliche Interesse von solch großem Gewicht wäre, dass der Planung selbst für den Fall einer - hier nur vorsorglich unterstellten - existentiellen Betroffenheit der Einwender Nr. 4 und 5 Vorrang einzuräumen wäre.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wurden die privaten Interessen der Einwender Nr. 4 und 5 bei der Planaufstellung berücksichtigt, soweit diese mit der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme in Einklang zu bringen waren. Soweit dies nicht der Fall war, waren die Belange der Einwender Nr. 4 und 5 im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Straßenbaumaßnahme zurückzuweisen.

Soweit mit der Straßenbaumaßnahme Beeinträchtigungen des Grundeigentums der Einwender Nr. 4 und 5 und dessen legale Nutzungen einhergehen, sind diese Gegenstand des sich an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Entschädigungsverfahrens bzw. der diesbezüglichen Grunderwerbsverhandlungen. In diesem Zusammenhang sich ergebende Fragen hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, straßenrechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen wären hierbei zu würdigen. Soweit hieraus Entschädigungsansprüche der Einwender Nr. 4 und 5 resultieren sollten, bleiben diese durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt. Fragen hinsichtlich eines Bestandschutzes für bestehende bauliche Anlagen sind ebenfalls nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens, da das öffentliche Interesse an Umsetzung eines Straßenbauvorhabens nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen Vorrang vor privaten Interessen einzuräumen ist und über die rechtliche Zulässigkeit des Fortbestandes von baulichen Anlagen in den dafür eröffneten Verfahren durch die jeweils zuständige Fachbehörde zu entscheiden wäre. Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass für bauliche Anlagen erteilte straßenrechtliche Genehmigungen stets unter dem Vorbehalt eines Widerrufs stehen, sollten Ausbauabsichten des Straßenbaulastträgers der genehmigten baulichen Anlage entgegenstehen.

Seitens von Einwender Nr. 4 und 5 darüber hinaus vorgebrachte Einwendungen werden unter Hinweis auf die Zulässigkeit der festgestellten Planung zurückgewiesen.

## **IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen**

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit den §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

## **X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde**

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der B 42 mit Anlage eines Radweges (rheinseitig) in der OD Osterspai besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Nach den Ergebnissen einer durchgeführten UVP-Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Planunterlagen durch vier Vermeidungsmaßnahmen, drei Ausgleichsmaßnahmen und eine geeignete Ersatzmaßnahme kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführte Überprüfung der Lärmsituation hat gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie einer Ersatzmaßnahme verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt daher zum Ergebnis,

dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung zum Ausbau der Bundesstraße 42 mit Anlegung eines Radweges (rheinseitig) in der OD Osterspai in den Gemarkungen Osterspai und Kamp-Bornhofen vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der Bundesstraße 42 mit Anlegung eines Radweges (rheinseitig) in der OD Osterspai in den Gemarkungen Osterspai und Kamp-Bornhofen zulässigerweise realisierbar ist.

## **F Allgemeine Hinweise**

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestr. 9 in 65582 Diez.
2. Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3 – 5 in 56068 Koblenz.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des BBodSchG sowie des LBodSchG ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 -20 in 56068 Koblenz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B Nr. 9 dieses Planfeststellungsbeschlusses ergeben sich aus § 8 a Abs. 4 FStrG.

### **Hinweis auf Veröffentlichung im Internet und Zustellung**

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde ([lbm.rlp.de](http://lbm.rlp.de) in der Rubrik „Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren/Bundesstraßen“) veröffentlicht.

Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde in der Tageszeitung „Rhein-Zeitung“ (Ausgabe Rhein-Lahn-Zeitung) bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hiervon unberührt bleiben die durch individuelle Zustellungen in Gang gesetzten Fristen.

## **G Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o. g. Gericht gestellt und begründet werden. Der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis muss den Antrag grundsätzlich elektronisch einreichen.

Beglaubigt:



(Markus Probst)



In Vertretung:

gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde